

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Ggf. Standort	Göttingen

Studiengang 01	Pflege	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	23,6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger/innen: 2016-2020; Absolvent/innen: 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2022

Studiengang 02	Therapiewissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger/innen: 2016-2020; Absolvent/innen: 2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Pflege, B.Sc.	5
Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01: Pflege, B.Sc.	7
Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Pflege, B.Sc.	9
Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.	9
Berufszulassungsrechtliche Anerkennung	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	44
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	46
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	48
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	48
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	49
3 Begutachtungsverfahren	50
3.1 Allgemeine Hinweise	50
3.2 Rechtliche Grundlagen	50
3.3 Gutachtergruppe	50
4 Datenblatt	51
4.1 Daten zum Studiengang	51

4.2 Daten zur Akkreditierung	54
5 Glossar	55
Anhang	56
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	56
§ 4 Studiengangsprofile	56
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	56
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	57
§ 7 Modularisierung	58
§ 8 Leistungspunktesystem	58
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	59
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	60
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	60
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	60
§ 12 Abs. 1 Satz 4	61
§ 12 Abs. 2	61
§ 12 Abs. 3	61
§ 12 Abs. 4	61
§ 12 Abs. 5	61
§ 12 Abs. 6	62
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	62
§ 13 Abs. 1	62
§ 13 Abs. 2 und 3	62
§ 14 Studienerfolg	62
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	62
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	63
§ 20 Hochschulische Kooperationen	63
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	64

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Das Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ muss durch das Curriculum sichergestellt werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO):

Die zwei Vollzeit-äquivalenten Professuren in der Pflege müssen weiterhin sichergestellt werden. Die bislang verwalteten Professuren müssen ordentlich besetzt werden.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6 und § 20 Nds. StudAkkVO):

Die Praxisanteile müssen stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte geben. Die Praxisanleitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein entsprechendes Niveau transferiert werden. Dies muss vertraglich geregelt werden. Die entsprechend ergänzte „Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen“, die eine Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021 darstellt, muss unterzeichnet werden.

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Das Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ muss durch das Curriculum sichergestellt werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO):

In jeder der beiden Studienrichtungen Physiotherapie und Logopädie müssen zwei Vollzeit-äquivalente Professuren eingesetzt werden. Diese insgesamt vier Professuren, die bislang zum Teil verwaltet werden, müssen ordentlich besetzt werden.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6 und § 20 Nds. StudAkkVO):

Die Praxisanteile müssen stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte geben. Die Praxisanleitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein entsprechendes Niveau transferiert werden. Dies muss vertraglich geregelt werden. Die entsprechend ergänzte „Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen“, die eine Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021 darstellt, muss unterzeichnet werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.

An den drei Standorten der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen studieren ca. 6.400 Menschen.

Im Jahr 2016 richteten die HAWK und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) den gemeinsamen Gesundheitscampus Göttingen im Rahmen einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen einer humanmedizinischen Fakultät an einem Universitätsklinikum und einer Hochschule für angewandte Wissenschaft ein. Beide Institutionen bringen ihre Kompetenzen am Gesundheitscampus Göttingen ein. Die Verantwortlichkeit liegt bei der HAWK als gradverleihender Hochschule.

Zurzeit beherbergt der Gesundheitscampus an der Fakultät „Ingenieurwissenschaften und Gesundheit“ gut 500 Studierende in sechs gesundheitsbezogenen Bachelorstudiengängen. Im interprofessionellen Curriculum (Mantelcurriculum) treffen alle Studierenden in interprofessionellen Modulen punktuell aufeinander und lernen gemeinsam.

Das übergeordnete Qualifikationsziel des dualen, ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist es, Angehörige der Pflegeberufe auf international vergleichbarem wissenschaftlichen Niveau für theoriegeleitetes, evidenzbasiertes, patientenzentriertes und reflektiertes pflegerisches Handeln in der eigenen Profession sowie für methodisch fundiertes wissenschaftliches Handeln zu qualifizieren. Ein besonderer Fokus liegt darauf, die Absolvent/innen für ein wirksames interprofessionelles Arbeiten in komplexen Handlungsfeldern des Gesundheitswesens zu befähigen.

Nach erfolgreichem Abschluss des achtsemestrigen dualen Studiums mit 180 Leistungspunkten erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science. Bereits nach dem sechsten Semester absolvieren die Studierenden an der Berufsfachschule Pflege der Bildungsakademie der UMG die staatliche Prüfung zur/zum Pflegefachfrau/-mann, anhand der die staatliche Anerkennung erlangt wird.

Mit dem Studiengang Pflege wollen die HAWK und die UMG einen Beitrag leisten zur Professionalisierung der Pflegeberufe, zur Deckung des Fachkräftemangels in der Gesundheitsversorgung sowie zur Vorbereitung der Studierenden auf zukünftige, komplexe Anforderungen im Gesundheitswesen.

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

An den drei Standorten der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen studieren ca. 6.400 Menschen.

Im Jahr 2016 richteten die HAWK und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) den gemeinsamen Gesundheitscampus Göttingen im Rahmen einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen einer humanmedizinischen Fakultät an einem Universitätsklinikum und einer Hochschule für angewandte Wissenschaft ein. Beide Institutionen bringen ihre Kompetenzen am Gesundheitscampus Göttingen ein. Die Verantwortlichkeit liegt bei der HAWK als gradverleihender Hochschule.

Zurzeit beherbergt der Gesundheitscampus an der Fakultät „Ingenieurwissenschaften und Gesundheit“ gut 500 Studierende in sechs gesundheitsbezogenen Bachelorstudiengängen. Im

interprofessionellen Curriculum (Mantelcurriculum) treffen alle Studierenden in interprofessionellen Modulen punktuell aufeinander und lernen gemeinsam.

Der duale, ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Physiotherapie und Logopädie. Das übergeordnete Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, Angehörige der Therapieberufe auf international vergleichbarem wissenschaftlichen Niveau für theoriegeleitetes, evidenzbasiertes, patientenzentriertes und reflektiertes therapeutisches Handeln in der eigenen Profession sowie für methodisch fundiertes wissenschaftliches Handeln zu qualifizieren. Ein besonderer Fokus liegt darauf, die Absolvent/innen auf ein wirksames interprofessionelles Handeln in komplexen Handlungsfeldern des Gesundheitswesens auszubilden.

Nach erfolgreichem Abschluss des achtsemestrigen dualen Studiums mit 210 Leistungspunkten erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science. Bereits nach dem sechsten Semester absolvieren die Studierenden an der Berufsfachschule Logopädie bzw. Physiotherapie der Bildungsakademie der UMG die staatliche Prüfung zum/zur Logopädin/Logopäden bzw. zur/zum Physiotherapeutin/Physiotherapeuten, anhand der die staatliche Anerkennung erlangt wird.

Mit dem Studiengang Therapiewissenschaften wollen die HAWK und die UMG einen Beitrag leisten zur Professionalisierung der Therapieberufe Logopädie und Physiotherapie, zur Deckung des Fachkräftemangels in der Gesundheitsversorgung sowie zur Vorbereitung der Studierenden auf zukünftige, komplexe Anforderungen im Gesundheitswesen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt den Beitrag zur Akademisierung von gesundheitsbezogenen Berufen, den die HAWK und die Universitätsmedizin Göttingen mit dem dualen, ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege am Gesundheitscampus Göttingen leisten. Sie lobt zudem das engagierte und motivierte Team. Dies umso mehr, als dass die Personalsituation sich sehr knapp darstellt und dringend verbessert werden muss. Insbesondere sind die Verwaltungsprofessuren ordentlich zu besetzen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der duale Charakter des Studiengangs weiter zu stärken. Dies betrifft insbesondere die strukturelle sowie inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung. So sollten die Praxisanteile des Studiengangs stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Die Praxisanleitung sollte zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen.

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt den Beitrag zur Akademisierung von gesundheitsbezogenen Berufen, den die HAWK und die Universitätsmedizin Göttingen mit dem dualen, ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen leisten. Sie lobt zudem das engagierte und motivierte Team. Dies umso mehr, als dass die Personalsituation sich sehr knapp darstellt und dringend verbessert werden muss. Die vorhandenen Verwaltungsprofessuren sind ordentlich zu besetzen und durch weitere Professuren zu ergänzen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der duale Charakter des Studiengangs weiter zu stärken. Dies betrifft insbesondere die strukturelle sowie inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung. So sollten die Praxisanteile des Studiengangs stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Die Praxisanleitung sollte sowohl im Fachgebiet Logopädie als auch im Fachgebiet Physiotherapie zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen.

Berufszulassungsrechtliche Anerkennung

Im sechsten Fachsemester erlangen die Studierenden die staatliche Anerkennung zur/zum „Pflegefachfrau/-mann“ bzw. „Logopädin/Logopäden“ oder „Physiotherapeutin/Physiotherapeuten“ durch die staatliche Prüfung an der jeweiligen kooperierenden Schule für Gesundheitsfachberufe. Im Studiengang Pflege können unter besonderen Vorschriften des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 ebenfalls noch die Berufsabschlüsse „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ (§ 58 PflBG) und „Altenpflegerin/Altenpfleger“ (§ 58 PflBG) erworben werden.

Die HAWK fügte dem Anlagenband die Staatlichen Anerkennungen der Berufsfachschulen für Pflege, Physiotherapie und Logopädie der Universitätsmedizin Göttingen bei.

Die berufsrechtliche Eignung ist gegeben, da die entsprechenden Ausbildungen vollständig absolviert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert, die zu einem Bachelor-Grad führen. Sie bauen auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.² Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Pflege beträgt acht Semester, und er umfasst 180 Leistungspunkte (LP).³

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Therapiewissenschaften beträgt acht Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).⁴

Rein formal sind die Studiengänge somit Teilzeitstudiengänge. Da die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge aber auch mit nicht-kreditierten Anteilen der Berufsausbildung verbunden sind, stellen sie de facto Vollzeitstudiengänge dar.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

§ 21 (2) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung⁶ besagt u.a.: *„Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die dualen Bachelorstudiengänge Pflege und Therapiewissenschaften, § 2 (1)

Die Ordnung ist veröffentlicht.

³ Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege (Besonderer Teil), § 1

Der besondere Teil der Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Mit Schreiben vom 29.3.2022 teilt die Hochschule mit, dass die Ordnung am 13.07.2021 veröffentlicht wurde. Die Gutachtergruppe stellt allerdings fest, dass unter dem Link https://www.hawk.de/sites/default/files/2021-07/pobt_i_84_pflege_2021a_hawk.pdf die für den § 3 (6) angekündigte Änderung noch nicht zu finden ist. Die Bewertung des Studienganges Pflege erfolgt auf Grundlage der mit den Antragsunterlagen eingereichten Version.

⁴ Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften, Studienrichtung Logopädie und Physiotherapie (Besonderer Teil), § 1

Der besondere Teil der Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

⁵ Jeweils Prüfungsordnung Besonderer Teil, § 3

⁶ Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)

Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (...)“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsordnung regelt unter § 2, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis über ein Ausbildungsverhältnis mit einer kooperierenden Schule für Gesundheitsfachberufe nebst einer vom Praxispartner unterzeichneten Verpflichtungserklärung vorausgesetzt werden.⁷

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Therapiewissenschaften“ führen zum Abschluss "Bachelor of Science"⁸. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der die Studiengänge angehören, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sieht unter § 16 (3) die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurden Muster-Diploma Supplements in englischer Sprache beigelegt. Für den Studiengang Therapiewissenschaften wurden für die Studienrichtungen Logopädie und Physiotherapie jeweils separate Diploma Supplements vorgelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mit Schreiben vom 29.3.2022 teilt die Hochschule mit, dass die Ordnung am 26.10.2021 veröffentlicht wurde. Die unter dem Link https://www.hawk.de/sites/default/files/2021-10/poat_i_00_fakultaet_ingenieurwissenschaften_und_gesundheit_hawk_2021b.pdf zu findende Version ist identisch mit der Version in den Antragsunterlagen.

⁷ Mit Schreiben vom 29.3.2022 teilt die Hochschule mit, dass die Verpflichtungserklärung der Praxispartner nicht mehr Bestandteil der Zugangsvoraussetzung ist. Unter https://www.hawk.de/sites/default/files/2018-08/zso_n_84_pflege_therapiewissenschaften_hawk.pdf ist allerdings noch die Version der Zugangsordnung zu finden, die auch den Antragsunterlagen beiliegt.

⁸ Jeweils Prüfungsordnung Besonderer Teil, § 4 (2)

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden Studiengänge sind modularisiert.⁹ Alle Module sind in einem bzw. zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sieht unter § 16 (3) die Vergabe von relativen Noten vor. („Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle (grading table). Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.“)

Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Jeweils Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Die für ein Modul zu erbringenden Leistungen gehen auch aus den Modulbeschreibungen hervor. § 3 (5) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besagt zudem: „Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note ausreichend oder mit der Bewertung bestanden werden Leistungspunkte (Credits) auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. (...)“

Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung heißt es u.a. unter § 3 (5): „Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“ Jeweils in Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung wird festgelegt, dass auch in den beiden vorgelegten Studiengängen mit 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt gerechnet wird.

In beiden Studiengängen werden in den Semestern 1 – 6 weniger als 30 LP erworben, da die Studierenden in diesen Semestern zusätzlich mit nicht-kreditierten Anteilen der Berufsausbildung belastet sind. In den beiden letzten Semestern, nach Abschluss des staatlichen Exams, sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden.

Im Studiengang Pflege sind für den Bachelorabschluss 180 LP nachzuweisen. Im Studiengang Therapiewissenschaften sind für den Bachelorabschluss 210 LP nachzuweisen.

⁹ Jeweils Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage 3

In beiden Studiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für das Bachelormodul 15 LP¹⁰, wobei auf die Bachelorthesis 9 LP, das Kolloquium 3 LP und das Begleitseminar 3 LP entfallen. Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 6). Bis zu 50 % der beiden Studiengänge können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁰ Jeweils Prüfungsordnung Besonderer Teil, § 3 (6) und Anlage 3

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren das duale Modell der Studiengänge, die Zusammenarbeit der drei Lernorte sowie das Zusammenspiel der an der Hochschule absolvierten und der anzurechnenden Studienanteile. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen der studentischen Arbeitsbelastung erörtert. Auch inhaltliche wurden die Curricula diskutiert. Zudem wurde die problematische Personalsituation besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Selbstbericht verfolgen beide Studiengänge die folgenden übergeordneten Qualifikationsziele, die auch auf den jeweiligen Websites¹¹ zu finden sind:

- *„evidenzbasiert und patient*innenzentriert (therapeutisch bzw. pflegerisch) zu handeln sowie die eigene professionelle Praxis theoriegeleitet zu reflektieren (theoriegeleitetes praktisches Handeln in der eigenen Profession) (QZ 1)*
- *wissenschaftsbasiert methodisch sicher im akademischen Feld zu arbeiten und bei Forschungsaufgaben mitzuwirken (wissenschaftliches Handeln) (QZ 2)*
- *eine fachspezifische Perspektive zu ergreifen und sich in interprofessionellen Arbeitskontexten sicher zu bewegen und professionell einzubringen (interprofessionelles Handeln) (QZ 3)“*

Diese drei übergeordneten Ziele werden im Selbstbericht ausführlich erläutert.

Darüber hinaus sollen die beiden Studiengänge einen relevanten Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leisten. Dies werde insbesondere gefördert durch eine kritische Auseinandersetzung mit u.a.

- der eigenen Rolle und des eigenen Handelns als Therapeut/in oder Pflegende/r
- der eigenen Rolle im Kontext anderer Professionen und unterschiedlicher Sichtweisen im interprofessionellen Team
- ethischen und gesundheitsbildungspolitischen Fragestellungen des therapeutischen/pflegerischen Handelns
- der (ethischen, rechtlichen und sozialen) Vereinbarkeit von Arbeitsaufträgen und Handlungszielen

Dadurch soll laut Selbstbericht einerseits ein Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung und andererseits ein Selbstverständnis der eigenen Arbeit geschaffen werden, bei der die Studierenden eine Haltung entwickeln, explizit in Verantwortung für das eigene (professionelle)

¹¹ <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-pflege-dual-goettingen>
<https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-therapiewissenschaften-logopaedie-und-physiotherapie-dual-goettingen>

Handeln einzutreten. Studierende sollen eine auch selbstkritische Reflexionsfähigkeit erlernen, um sich begründet mit aktuellen gesellschaftlichen Begebenheiten und Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen und ihr eigenes Handeln bewusst und verantwortlich im gesundheitsbildungspolitischen und gesellschaftlichen Rahmen wirksam werden zu lassen. Die Studierenden sollen in verschiedenen Bereichen dazu befähigt werden, eine (inter-)professionelle Identität als kritisch reflektierte/r und verantwortungsbewusste/r Pflegefachmann/-frau bzw. Therapeut/in auszubilden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Laut Selbstbericht ergeben sich die studiengangsspezifischen Qualifikationsziele aus den gesetzlichen Vorgaben.¹² Das Ziel des Studiengangs beinhalte die Anforderungen nach § 5 (Ausbildungsziele der beruflichen Ausbildung) und nach § 37 (Ausbildungsziele der hochschulischen Ausbildung) des Pflegeberufgesetzes (im folgenden dargestellt):

„(1) Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen [...]

(2) Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen [...] in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die [...] beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere

- 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,*
- 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,*
- 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*
- 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und*
- 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Experten-*

¹² Pflegeberufgesetz (PflBG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), auf Bundesebene erstellte Rahmenlehrplänen der Fachkommission nach § 53 PflBG, Empfehlungen des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung

standards mitzuwirken.“

Neben der Mitwirkung bei der Entwicklung und Verantwortung für die Umsetzung evidenzbasierter und/oder interprofessioneller einrichtungsspezifischer Leitlinien und Standards sollen die Absolvent/innen in die Lage versetzt werden, Patientenschulungen zu konzipieren, einzuführen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. Dabei kann es sich auch um Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen im Umgang mit komplexen krankheits- und therapiebedingten Anforderungen der Patient/innen aller Altersstufen handeln. Für ein sicheres Agieren in der Pflege sollen die Absolvent/innen über die Fähigkeit verfügen, ihre Ressourcen in klassischen Handlungsfeldern der Pflege und darüber hinaus im Gesundheitswesen fachlich angemessen und unter Einsatz geeigneter Konzepte und Methoden im interprofessionellen Rahmen einzubringen. Des Weiteren sollen sie qualifizierte Aufgaben in der Forschung, Lehre sowie Fort- und Weiterbildung übernehmen können.

Das Diploma Supplement listet die Qualifikationsziele auf.

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Sachstand

Laut Selbstbericht ergeben sich die spezifischen Qualifikationsziele für die Studienrichtung Physiotherapie im Studiengang Therapiewissenschaften aus den gesetzlichen Vorgaben.¹³

Analog zu „Physio Austria (2017)“¹⁴ sollen die Absolvent/innen der Studienrichtung Physiotherapie befähigt werden, alle berufsspezifischen Maßnahmen des Physiotherapeutischen Prozesses, insbesondere die Anamnese, Untersuchung, Analyse, Erstellung der physiotherapeutischen Diagnose, Planung, Durchführung und Evaluation aller physiotherapeutischen Maßnahmen in der Gesundheitsförderung und -Beratung, Prävention, Rehabilitation, Kuration und Palliation in Bezug auf Personen aller Altersstufen und Gruppen im intra- und extramuralen Bereich sowie der primären, sekundären, tertiären Gesundheitsversorgung im Bereich der Humanmedizin, der Wissenschaft, Forschung und Industrie sowie die Evaluation gesundheitsbezogener Rahmenbedingungen durchzuführen.

Gemäß Physio Austria (2017) sollen die Absolvent/innen zudem sein:

- *„Expert*innen in Funktion, Bewegung und Mobilität des menschlichen Körpers, bedienen sich bei deren Einschätzung der ICF Klassifikation und folgen der Handlungsstruktur des physiotherapeutischen Prozesses.*
- *Kommunizierende, die vertrauensvolle Beziehungen in ihrem Umfeld ermöglichen und Informationen zielgruppenorientiert weitergeben.*
- *Teamworkende in interprofessionellen Teams mit dem Ziel einer optimalen Versorgung von Patient*innen und Klient*innen.*
- *Managende, die die Verantwortung für Planung, Organisation, Priorisierung, Umsetzung*

¹³ Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV), Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der Physiotherapie (Niedersächsisches Kultusministerium, 2007), Interdisziplinärer hochschulischer Fachqualifikationsrahmen für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe in der Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie (FQR-ThGFB) (Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe, 2014),

¹⁴ https://www.physioaustria.at/system/files/general/phy_kompetenzprofil_deutsch_fin_072017.pdf

und Evaluierung des Arbeitsprozesses unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen übernehmen.

- *Gesundheitsfördernde, die ihre Expertise zur Anleitung und Begleitung von Individuen, Gruppen und der Gesellschaft einsetzen mit dem Ziel, Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten beziehungsweise zu optimieren*
- *Innovator*innen, die sich für ein lebenslanges Lernen basierend auf einer reflektierten Praxis, sowie für die Entwicklung, Weitergabe und Anwendung von evidenzbasiertem Wissen im Kontext intra- und interprofessioneller Fragestellungen engagieren*
- *Professionsangehörige, die sich gesellschaftlichen und berufsspezifischen Wertesystemen verpflichtet fühlen“.*

Laut Selbstbericht ergeben sich auch die spezifischen Qualifikationsziele für die Studienrichtung Logopädie im Studiengang Therapiewissenschaften aus den gesetzlichen Vorgaben.¹⁵

Gemäß dbl (2014) sei das Qualifikationsziel der Studienrichtung Logopädie:

„Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, Fähigkeiten und Störungen der menschlichen Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckfunktionen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Theorien und Methoden evidenzbasiert, eigenverantwortlich, selbständig und im interprofessionellen Team diagnostisch zu erfassen, zu therapieren, Störungen vorzubeugen, Beratungen und Schulungen durchzuführen, die Vorgehensweisen wissenschaftlich zu reflektieren und zu evaluieren und die damit verbundenen Aufgaben von Dokumentation, Qualitätssicherung und Management entsprechend den für Prävention, Kuration und Rehabilitation geltenden sozialgesetzlichen Vorgaben auszuführen.“

Angelehnt an den dbl (2014) sollen die Absolvent/innen befähigt sein, *„im Feld menschlicher Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckfähigkeiten*

- *zu untersuchen und zu diagnostizieren*
- *zu therapieren*
- *zu beraten*
- *vorzubeugen (präventiv tätig zu sein)*
- *zu schulen und Informationsveranstaltungen (für Fachfremde) durchzuführen*
- *zu dokumentieren*
- *wirtschaftlich zu handeln und (in einem umschriebenen Rahmen) zu führen*
- *Qualität zu sichern*
- *Forschung zu rezipieren und anzuwenden*
- *(im Rahmen von Praktika) zu qualifizieren und anzuleiten“*

Für die beiden Studienrichtungen Physiotherapie und Logopädie wurden zwei separate Diploma Supplements vorgelegt, die die Qualifikationsziele auflisten.

¹⁵ Logopädische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (LogAPrO), Kompetenzprofil des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbl, 2014), Vorlage des Berufsgesetzes für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie des Arbeitskreises Berufsgesetz (2018). Zudem sei das Leitbild Akademische Sprachtherapeutin/Akademischer Sprachtherapeut sowie das Kompetenzprofil Akademische Sprachtherapie/Logopädie des Deutschen Bundesverbandes für akademische Sprachtherapie und Logopädie (dbs, 2010) berücksichtigt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Bachelorstudiengänge klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen gut Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden angemessen auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet. Sie begrüßt zudem die Veröffentlichung der übergeordneten Qualifikationsziele auf den beiden Studiengang-Websites. Sie regt an, auch die fachspezifischen Qualifikationsziele an dieser Stelle prominenter darzustellen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der beiden zu reakkreditierenden Bachelorstudiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Die beiden Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, der Anbahnung von Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HAWK gibt an, dass für die beiden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften der duale ausbildungsintegrierende Ansatz sowie das Mantelcurriculum kennzeichnend seien. Die beiden Studiengänge seien unterteilt in „berufsfachschulische (Teil-)Module“ und „hochschulische Module“. Die berufsfachschulischen (Teil-)Module gliedern sich in Module des theoretisch-praktischen Unterrichts sowie in Module der praktischen Ausbildung. Die hochschulischen Module bestehen aus „integrierenden Modulen“, „interprofessionellen Modulen (Mantelcurriculum)“ und „professionsspezifischen Modulen“.

Die berufsfachschulischen (Teil-)Module werden vollständig von den jeweiligen Berufsfachschulen für Pflege, Physiotherapie bzw. Logopädie durchgeführt. Im ersten Studienjahr sollen in den berufsfachschulischen Modulen die grundlegenden Kompetenzen in den jeweils gewählten Professionen gelehrt werden. Diese sollen im zweiten und dritten Jahr vertieft und am Ende des

dritten Studienjahres mit der staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Nach bestandener staatlicher Prüfung werden im Studiengang Pflege 90 LP aus dem berufsschulischen Teil pauschal angerechnet. Im Studiengang Therapiewissenschaften sind es in der Studienrichtung Physiotherapie 105 LP, in der Studienrichtung Logopädie 102 LP.

In den integrierenden Modulen wird die Lehre laut Selbstbericht anteilig als integrierende Lehre entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungs-(Ver-)ordnungen durchgeführt, wodurch einerseits eine enge Verzahnung von berufsfachschulischer und hochschulischer Lehre im Sinne des Theorie-Praxis-Transfers ermöglicht und andererseits die Arbeitsbelastung der Studierenden in diesem Teil des Studiums reduziert werden soll, indem gleichzeitig die Ausbildung und das Studium absolviert werden. In allen Studiengängen bzw. -richtungen werden laut Selbstbericht sowohl Stunden des berufsfachschulischen theoretisch-praktischen Unterrichts als auch der praktischen Ausbildung in den hochschulischen Teil des Studiums integriert.

Nach Abschluss der Ausbildung sollen im vierten Studienjahr in den professionsspezifischen Modulen die professionsbezogenen Kompetenzen der Studierenden vertieft werden. Insbesondere werde laut Selbstbericht Wert auf die wissenschaftliche Vertiefung der erlernten Fähigkeiten und die Vermittlung aktueller Forschung im Bereich der jeweiligen Professionen gelegt.

In den interprofessionellen Modulen des Mantelcurriculums findet laut Selbstbericht studiengangsübergreifende Lehre statt. Die Studierenden der Pflege, Therapiewissenschaften, der Hebammenwissenschaft, der Medizintechnik sowie der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen sollen einen reflektierten und kooperativen Umgang in interprofessionellen Settings für das Handlungsfeld Gesundheitswesen einüben. Die Ziele der Lernaktivitäten bestehen darin, durch kollaborative Praxis und kontinuierlichen wissenschaftlichen Kompetenzaufbau eine wirksame Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen sowie an interprofessionellen Forschungsfragenstellungen und -aufgaben in ihrem späteren praktischen Tätigkeitsfeld mitwirken zu können. Das Mantelcurriculum soll durch sein sog. Baukastenprinzip in der Lehre Begegnungsmöglichkeiten der vielfältigen Studiengänge am Gesundheitscampus Göttingen schaffen, um dem angestrebten interprofessionellen Kompetenzaufbau der Studierenden gerecht zu werden. Dabei bedient sich laut Selbstbericht jeder Studiengang der Kompetenzen, die er hinsichtlich seiner Ausrichtung am professionsbezogenen Curriculum benötigt. Für die Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften sind alle interprofessionellen Module verpflichtend (Pflicht- und Wahlpflichtmodule).

Im ersten Studienjahr sollen Grundprinzipien wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen erarbeitet werden. Durch Einbezug von Peer-to-Peer-Lerneinheiten sollen kollaborative, kommunikative und soziale Fähigkeiten, im Team zusammenzuarbeiten, aufgebaut werden.

Im zweiten Studienjahr sollen Kompetenzen im Bereich der interprofessionellen Team- und Führungsfähigkeit aufgebaut werden. Der Fokus liege auf der Gewährleistung einer patienten-/adressatenzentrierten, effektiven und sicheren Versorgung.

Im dritten Studienjahr wählen die Studierenden im Wahlpflichtbereich ein Querschnittsthema entsprechend ihrer Bedarfe aus, mit dem sie sich vertiefend beschäftigen und ihre fachlichen und sozialen interprofessionellen Kompetenzen erweitern sollen.

Im vierten Studienjahr sollen die Studierenden anhand des übergeordneten Themas „Mensch im Fokus der Versorgung“ innerhalb eines Projektes eine thematische Einheit zielorientiert planen und selbstständig in Kleingruppen durchführen. Mit Hilfe der didaktischen Methode des

forschenden Lernens sollen die Studierenden Teile eines Forschungsprozesses im interprofessionellen Setting durchlaufen. Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Reflexion zu. Zudem sollen die Studierenden in diesem Studienabschnitt einen reflektierten Umgang mit Unsicherheit und (zunächst) Nicht-Wissen als Ausgangspunkt für die Entwicklung technologiebezogener Gesundheitskommunikation lernen. Auch im achten Semester wird ein Wahlpflichtmodul gewählt.

Um die Studierenden über die im Studiengang zu erwerbenden Fachkompetenzen hinaus zu einem erfolgreichen Berufseinstieg und professionellen Werdegang zu befähigen, gibt es an der Hochschule die zentrale Einrichtung „HAWK plus“, an der die Studierenden im Rahmen des „Individuellen Profilstudiums“ ihr individuelles Fachprofil auf akademischem Niveau stärken oder auch speziellen Interessen nachgehen können. Alle Angebote von HAWK Plus sind fakultätsübergreifend. In den sieben Kompetenzbereichen „Unternehmerisches Denken und Handeln“, „Führung“, „Welt im digitalen Wandel“, „Kommunikation und Individualkompetenzen“, „gesellschaftliche Verantwortung“, „spezifische Professionalisierung“ sowie „Sprachen“ sollen die Studierenden durch die studiengangübergreifenden Gruppen zudem interdisziplinäre und interprofessionelle Kompetenzen erwerben.

Explizit für die Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften wurde ein Zertifikatsprogramm „Fachenglisch für medizinische Berufe“ im Umfang von vier Modulen zu je 3 LP geplant. Diese können sowohl im interprofessionellen Profilstudium als auch in den interprofessionellen Wahlpflichtmodulen I und II absolviert werden.

Die Curricula der beiden Studiengänge wurden laut Selbstbericht kompetenzorientiert konzipiert. Die Modulkonzeption und insbesondere die Konzeption der Modulprüfungen orientieren sich am Constructive Alignment-Konzept. Die Erreichung der Lernergebnisse und -inhalte werde durch ein Set an aktuellen hochschuldidaktischen Lernformaten (wie Peer Learning, Fallkonferenz, Skills-Lab, E-Learning etc.) und Lernmethoden (wie Fish Bowl, Peer-to-Peer-Diskussionsrunden, Kleingruppenarbeit etc.) sowie unter Berücksichtigung aktueller hochschuldidaktischer Prinzipien wie dem projektorientierten und forschenden Lernens erzielt. Durch die Integration peergestützter Lernsituationen sollen die Studierenden ihre eigenen Lernergebnisse reflektieren und einen Perspektivwechsel einnehmen. Das Lehr-/Lernkonzept der beiden Studiengänge zeichne sich insgesamt durch hohe Anteile von Übungen/Praxis in kleinen Gruppen, studienbegleitende Kolloquien und Möglichkeiten der Selbstreflexion aus. Die Studierenden sollen konstruktiv unterstützt werden, sich aktiv mit den Lerninhalten auseinanderzusetzen, indem Aufgabenstellungen (auch im Selbststudium) bereitgestellt werden, die an ihr Vorwissen anknüpfen und zum Denken auf nächst höherem Niveau anregen.

Die Förderung der Wissenschaftskompetenz ist laut Selbstbericht zentral curricular verankert, etwa durch Module zum evidenzbasierten Arbeiten und durch die Integration der didaktischen Methode Forschendes Lernen. Darüber hinaus werde die wissenschaftliche Schreibkompetenz im Studium über den gesamten Studienverlauf kontinuierlich aufgebaut. Beispielhaft zielen die interprofessionellen Module „Einführung in wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen“ und „Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden“ auf die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Schreiben. Darüber hinaus können Studierende in den interprofessionellen Wahlpflichtmodulen an (Forschungs-)Projekten mitwirken.

Laut Selbstbericht wird das Querschnittsthema „Digitalisierung für Gesundheit“ im gesamten Curriculum berücksichtigt, um damit zur gezielten Weiterentwicklung des Gesundheitssystems beizutragen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Zum Wintersemester 2021/22 wurde eine wesentliche Änderung des Studiengangskonzeptes durchgeführt: Die Anzahl der Leistungspunkte wurde bei gleichbleibender Semesterzahl von 210 auf 180 gesenkt. Dieser Schritt wurde laut Selbstbericht vor allem aufgrund der zum 01.01.2020 umgesetzten Generalisierung des Ausbildungsberufes zur/zum Pflegefachfrau/-mann aufgrund des PflBG vollzogen. Durch die Änderung der Pflegeausbildung war laut Selbstbericht eine Verzahnung der Ausbildung mit dem bisherigen Studiengangskonzept erschwert und die Studierbarkeit konnte nicht mehr gewährleistet werden. Die in der PflAPrV geforderte berufsfachschulische Ausbildungsstruktur unterscheidet sich in erheblichem Maße von dem modularen Aufbau des Studiums. Die PflAPrV bzw. der Rahmenlehrplan der Ausbildung sieht auf Basis von Ausbildungsjahren eine thematische Einteilung in elf Curriculare Einheiten und den darin enthaltenen Lernsituationen vor, die in unterschiedlicher Länge und Ausprägung wechselseitig aufeinander pädagogisch/didaktisch aufbauen und spiralförmig/zirkulär während der Ausbildung immer wieder aufgenommen werden. Dadurch reduzierten sich laut Selbstbericht die bisher im Studium verankerten Schnittmengen zwischen berufsfachschulischer Ausbildung und Studium deutlich. Des Weiteren sei eine höhere Anzahl an berufsfachschulischen Prüfungen vorgesehen, die zusammen mit den hochschulischen Prüfungsleistungen zu einer deutlich höheren Prüfungsbelastung für Studierende führen würden. Aufgrund dieser eingeschränkten Vereinbarkeit sei die Verminderung einer gemeinsamen integrierenden „Lehr-Schnittmenge“ / Gesamt-LP zwischen Berufsfachschule und Hochschule erforderlich geworden im Sinne der Studierenden und mit Blick auf mögliche Kooperationen mit weiteren Berufsfachschulen in der Pflege. Durch die Weiterentwicklung des Studiengangs werde ein deutlich geringerer Fachschul-Anteil in das Studium integriert. Konkret handele es sich um die Curriculare Einheit 03 mit einem Umfang von 80 Stunden, einen Anteil von 22 Stunden der Curricularen Einheit 06 sowie acht Stunden praktische Ausbildung. Die Reduktion der LP sei am 29.04.2021 durch die Referatsleitung Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrerbildung des Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur schriftlich genehmigt worden.

Die HAWK gibt an, dass im Studiengang Pflege die Handlungsorientierung im Vordergrund stehe. Dabei gehe es neben der Wissensvermittlung auch um ein aktives, selbstgesteuertes, situatives und soziales Lernen. Die theoretischen Grundlagen des Curriculums bilden die drei Zieldimensionen: Situations-, Persönlichkeits- und Wissenschaftsprinzip. Das Prinzip der Situationsorientierung zielt auf den Erwerb umfassender beruflicher Handlungskompetenz. Angeleitete Kleingruppenarbeit, Fallarbeit, regelmäßige Kollegiale Beratung und Lernorte wie das Skills-Lab sollen diesem Grundsatz folgen und sukzessive die Selbstlernkompetenz fördern. Das Persönlichkeitsprinzip werde dadurch realisiert, dass die Studierenden motiviert werden, sich ihrer subjektiven Sichtweise bewusst zu werden und entsprechend zu reflektieren. Das Prinzip der Wissenschaftsorientierung manifestiere sich in den einzelnen Modulen, die sich auf den aktuellen Forschungsstand stützen. Während des Studiums sollen die Studierenden ihre Kompetenzen schrittweise aufbauen, indem das Anforderungsniveau hinsichtlich der Versorgung Menschen aller Altersstufen auch in hochkomplexen Pflegeprozessen sukzessiv gesteigert und wissenschaftlich begründet werde.

180 CP ausbildungsintragender dualer Pflegestudiengang **

Berufshochschule		Hochschule										CP	
FS	Berufshochschulische Module	Integrierende Module		Interprofessionelle Module (Mehrfachcurriculum)		Professionspezifische Module							
1	Professionelles Pflegehandeln I Orientierungseinsatz 6 CP	Pflegeverfahren reflektieren- verständnisorientiert kommunizieren Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP	Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens Präsenz/Selbststudium: 50/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz										21
2	Professionelles Pflegehandeln II Ambulante Pflege 6 CP	Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege I Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP	Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz										21
3	Professionelles Pflegehandeln III Stationäre Langzeitpflege 6 CP	Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege I Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP	Team und Rolle Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz										21
4	Professionelles Pflegehandeln IV Altenpflege und Pädagogie 6 CP	Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege I Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP	Professional Leadership Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz										21
5	Professionelles Pflegehandeln V Psychiatrische und interdisziplinäre Versorgungsbereich 6 CP	Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege II Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP	Interprofessionelles Wahlpflichtmodul I Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz										18
6	Professionelles Pflegehandeln VI Vertiefungseinsatz 6 CP	Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege II Präsenz/Selbststudium: 50/50 9 CP											18
7		Technologien in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung: Grundlagen Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz	Individuelles Profilstudium (HAWK- plus) Präsenz/Selbststudium: 30/70 4 SWS/6 CP/60h Präsenz	Patientenzentrierte Versorgung im interprofessionellen Setting Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz	Management und professionelle Identität in Gesundheitsberufen Präsenz/Selbststudium: 30/70 4 SWS/6 CP/60h Präsenz	Pflege im Spannungsfeld Praxis und Wissenschaft Präsenz/Selbststudium: 30/70 4 SWS/6 CP/60h Präsenz	Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitsens Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30h Präsenz	Professionelle Pflegeberatung und evidenzbasierte Prozesse Präsenz/Selbststudium: 30/70 4 SWS/6 CP/60h Präsenz					30
8		Technologien in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung: Fallbasierte Anwendung Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz	Interprofessionelles Wahlpflichtmodul II Präsenz/Selbststudium: 30/70 2 SWS/3 CP/30 h Präsenz			Pflege bei Menschen in besonderen Lebenslagen Präsenz/Selbststudium: 30/70 4 SWS/6 CP/60h Präsenz	Bachelormodul Präsenz/Selbststudium: 30/70 10 SWS/25 CP/150h Präsenz						30
CP	36	34	22	3	3	6	6	11	6	180			

**Die staatliche Prüfung erfolgt im sechsten Semester. Nach erfolgreichem Abschluss werden berufshochschulische Leistungen im Umfang von 90 CP angerechnet.
**Für die berufshochschulischen Module inklusive der praktischen Module ist keine Selbststudienzeit vorgesehen. Selbststudienzeit fällt nur für Module der Hochschule bzw. II. Module an.

(Studienstrukturplan Pflege, Anlagenband S. 79)

Die Hochschule erläutert, wie die übergeordneten Qualifikationsziele umgesetzt werden sollen:

QZ 1 theoriegeleitetes praktisches Handeln in der eigenen Profession: Die Studierenden sollen sowohl in den generalistischen als auch in den handlungsfeldspezifischen integrierenden und professionsbezogenen Modulen zu evidenzbasierter und professioneller pflegerischer Arbeit befähigt werden. Die fachwissenschaftlichen Grundlagen, basieren u.a. auf dem Pflegeprozess, den Theorien, Konzepten und Methoden der Pflege. Bezugswissenschaftliches Basis- und Hintergrundwissen sollen die Perspektive der Studierenden ergänzen und erweitern. Neben Diversität und Intersektionalität sollen u.a. berufsethische, rechtliche, psychologische und medizinische Themen in den Blick genommen werden. Zur Förderung eines Theorie-Praxis-Verständnisses und Theorie-Praxis-Transfers sollen fachspezifische Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse reflektiert werden. Hierbei sollen qualitative und quantitative Denk- und Arbeitsweisen gleichwertig einbezogen und als sich gegenseitig ergänzend verstanden werden. Über die grundlegenden Inhalte eines Pflegestudiengangs hinaus sollen sich die Studierenden mit den folgenden Punkten auseinandersetzen: einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit; der Förderung sozialer Teilhabe von Erkrankten oder von Erkrankung bedrohter Menschen; Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen in ihrer individuellen Lebenswelt.

QZ 2 wissenschaftliches Handeln: Dem § 37 PflBG folgend, sollen das sichere wissenschaftliche Arbeiten beherrscht und eine evidenzbasierte Patientenversorgung gewährleistet werden. Die in den interprofessionellen Modulen im ersten Studienjahr gelegten Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sollen kontinuierlich in allen integrierenden und professionspezifischen Modulen vertieft werden. Die höchste Kompetenzstufe des wissenschaftsbasierten methodisch sicheren Arbeitens werde im siebten und achten Semester erreicht. Den Studierenden sollen vertiefende wissenschaftliche Kompetenzen im Bereich der evidenzbasierten Patientenversorgung vermittelt werden. Zudem werden sie zu einem selbstständig durchgeführten pflegewissenschaftlichen Projekt an- und begleitet. Im achten Semester soll die Bachelorarbeit angefertigt werden.

QZ 3 interprofessionelles Handeln: Die Entwicklung einer differenzierten fachspezifischen Perspektive und einer professionellen Identität soll laut Selbstbericht im gesamten Verlauf des Studiums über alle integrierenden, professionspezifischen und berufsfachschulischen Module hinweg gefördert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die eigene professionelle Rolle eingebracht und vertreten werden kann. Die Überführung dieser fachspezifischen Perspektive in

interprofessionelle Settings werde im Mantelcurriculum aufgegriffen und vertieft. Zudem werde Interprofessionalität durch Wissen über Gesundheitsförderung und Prävention abgedeckt und in den Handlungsfeldern mit Gesundheitsbezug in Beziehung gesetzt.

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Sachstand

Die HAWK gibt an, dass in den ersten Semestern des Studiengangs Therapiewissenschaften in der Studienrichtung Physiotherapie die Grundlagen gelegt werden sollen. Im weiteren Verlauf sollen die integrierenden hochschulischen Module im zweiten und dritten Studienjahr inhaltlich die in den berufsfachschulischen Modulen „Grundlagen der klinischen Physiotherapie I-III“ und „Vertiefung der klinischen Physiotherapie“ erworbenen Kompetenzen ergänzen und diese auf das DQR Niveau 6 in ausgewählten Schwerpunkten der Versorgung anheben. Dabei werde in jedem Schwerpunkt der Bezug zur ICF¹⁶ in Untersuchung, Dokumentation und Anwendung hergestellt. Die Schwerpunkte weisen laut Selbstbericht durch einen ausgewiesenen Praxisanteil in der integrierenden Lehre in den genannten Modulen einen vertiefenden Theorie-Praxis-Transfer auf, der auf eine evidenzbasierte Versorgung abziele. Die weitere Unterteilung von zwei Lehrveranstaltungen pro integrierendem hochschulischen Modul mit jeweils eigenem Schwerpunkt unter dem Aspekt des Moduls vereinfache diesen Transfer. Dieser werde durch die Erweiterung der Inhalte der berufsfachschulischen Module „Praktisches Handeln in der Physiotherapie I-IV“ in den professionsspezifischen Modulen „Praktisches Handeln in der Physiotherapie V/VI“ und „Aktuelle Handlungsfelder in der Physiotherapie“ weiter ausgebaut. Im vierten Studienjahr sollen innovative Entwicklungen in der Physiotherapie im professionsspezifischen Modul „Vertiefung physiotherapeutischer Untersuchungs- und Therapiemethoden“ aufgegriffen werden.

Studienstruktur
220 CP Entwicklungslängender dieser Studiengang Therapiewissenschaften Studienrichtung Physiotherapie

CP	Berufsfachschulische Module				Integrierende Module				Professionsspezifische Module				CP
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	
24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	24
24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	24
27	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
27	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	27
27	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	27
21	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	21
30	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	30
30	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	30
222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222

¹⁶ Die soziale Pförling erfolgt im nächsten Semester. Nach erfolgreichem Abschluss werden berufsbildende Leistungen im Umfang von 100 CP angerechnet.

¹⁷ Für die berufsbildenden Module sind in der praktischen Module in keine Selbstlernaktivitäten vorgesehen. Selbstlernzeit 100 für die Module der Hochschule, S. 6, Module 10.

(Studienstrukturplan Therapiewissenschaften, Studienrichtung Physiotherapie, Anlagenband S. 135)

In der Studienrichtung Logopädie sind die Module zu den logopädischen Gebieten (1) „entwicklungsbedingte Störungen“, (2) „Stimm- und Redeflussstörungen“ sowie (3) „erworbene neurogene Störungen“ laut Selbstbericht grundsätzlich so aufgebaut, dass in den berufsfachschulischen Modulen die Grundlagen zu den einzelnen Störungsbildern gelegt und diese in den integrierenden und professionsspezifischen Modulen vertieft werden. Dies zeige sich auch durch die Benennung der Module durch den Zusatz I (berufsfachschulisch) und II (integrierend), wodurch der Zusammenhang und die Vertiefung der Thematik verdeutlicht werden soll. Das Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Handelns in der Logopädie“ diene dem Aufbau der grundlegenden

¹⁶ International Classification of Functioning, Disability and Health

Kompetenzen für die evidenzbasierte und reflektierte Praxis. Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen sollen in den folgenden integrierenden Modulen immer wieder aufgenommen und vertieft werden. Dies erfolge, indem in allen integrierenden Modulen Unterrichtseinheiten zum Verständnis der in diesen Störungsbildern relevanten Theorien und Modelle durchgeführt, die Kompetenzen der Studierenden zur evidenzbasierten Praxis erweitert und die klinische Reflexionsfähigkeit der Studierenden gefördert werden. Auch in den professionsspezifischen Modulen im siebten und achten Semester sollen diese Kompetenzen wiederaufgenommen und erweitert werden. Im berufsfachschulischen Modul *Grundlagen therapeutischen Handelns in der Logopädie* werde ähnlich vorgegangen, indem die in diesem Modul erlernten Fähigkeiten in den praktischen und theoretischen berufsfachschulischen Modulen wiederaufgenommen, vertieft und erweitert werden.

Studienstruktur
210 CP ausbildungintegrierender dualer Studiengang Therapiewissenschaften Studienrichtung Logopädie^{1,2}

FS	Berufsfachschule				Hochschule				CP		
	Theoretischer und praktischer Unterricht		Praktische Ausbildung	Integrierende Module	Modultutorium	Professionsspezifische Module					
1	Entwicklungsbedingte Störungen I	Grundlagen therapeutischen Handelns in der Logopädie	Praktisches Handeln in der Logopädie I	Grundlagen wissenschaftlichen Handelns in der Logopädie	Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens				24		
2	0 SWS/9 CP	0 SWS/9 CP	0 SWS/12 CP	6 SWS/9 CP	Entwicklungsbedingte Störungen II	Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden			24		
3	Stimm- und Redeflussstörungen I	Erworbene neurogene Störungen I	Praktisches Handeln in der Logopädie II		Team und Rolle				27		
4	0 SWS/9 CP	0 SWS/9 CP	0 SWS/12 CP		Professional Leadership				27		
5	Komplexe Störungen		Praktisches Handeln in der Logopädie IV	Stimm- und Redeflussstörungen II	Erworbene neurogene Störungen II	Interprofessionelles Wahlpflichtmodul I			24		
6	0 SWS/6 CP		Praktisches Handeln in der Logopädie V			Individuelles Profilstudium (HAWK plus)			24		
7					Technologien in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung: Grundlagen	Patientenzentrierte Versorgung im interprofessionellen Setting	Praktisches Handeln in der Logopädie VI	Vertiefung logopädischer Untersuchungs- und Therapiemethoden	Aktuelle Handlungsfelder der Logopädie	Studiensprojekt	30
8					Technologien in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung: Fallbasierte Anwendung	Interprofessionelles Wahlpflichtmodul II		Logopädie als Therapiewissenschaft	Bachelormodul		30
CP			42	60	27	33	6 SWS/9 CP	4 SWS/6 CP	2 SWS/15 CP	48	210

¹ Die exakte Prägung erfolgt im nächsten Semester. Nach erfolgreichem Abschluss werden berufsbildende Leistungen im Integriertem CP angerechnet.
² Für die berufsbildenden Module müssen der praktische Modus in keine Semester einverrechnet, Semesterbeiträge für 10 Module der Hochschule bzw. 16 Module an

(Studienstrukturplan Therapiewissenschaften, Studienrichtung Logopädie, Anlagenband S. 195)

Die Hochschule erläutert, wie in beiden Studienrichtungen die übergeordneten Qualifikationsziele umgesetzt werden sollen:

QZ 1 theoriegeleitetes praktisches Handeln in der eigenen Profession: Das erste Qualifikationsziel soll in beiden Studienrichtungen insbesondere in den integrierenden Modulen sichergestellt werden. In diesen Modulen werde im ersten Studienjahr auf die Grundlagen der evidenzbasierten und patientenorientierten Praxis sowie auf die Reflexion der eigenen Arbeitsweise eingegangen und mit der berufsfachschulischen Praxis verknüpft. Die Aspekte sollen in den integrierenden und professionsbezogenen Modulen der folgenden Semester vertieft werden. In der Studienrichtung Physiotherapie sollen die Studierenden hierzu ein breites und integriertes Wissen über die wichtigsten Grundlagen für den physiotherapeutischen Prozess erwerben. Zudem sollen sie ein breites Spektrum an Methoden zur Planung, Entwicklung, Umsetzung und Analyse physiotherapeutischen Handelns nutzen und Verfahren zur Evaluation und Reflexion im Clinical Reasoning Prozess einsetzen können. In der Studienrichtung Logopädie soll dafür die Methode des Teamteaching angewendet werden. Bei dieser kooperativen Lehrmethode sollen sowohl Lehrende aus der Berufsfachschule als auch aus der Hochschule gemeinsam die Lerngruppe unterrichten.

Diese kooperative Lernmethode verfolge zwei Ziele: erstens sollen die theoretisch erarbeiteten Inhalte direkt mit der berufspraktischen Arbeit in der Berufsfachschule verknüpft und zweitens die berufspraktischen Beispiele theorie- und wissenschaftsbasiert vertieft werden.

QZ 2: wissenschaftliches Handeln: Dem Fachqualifikationsrahmen ThGFB in der Studienrichtung Physiotherapie bzw. dem dbl-Kompetenzprofil und der Vorlage des Berufsgesetzes in der Studienrichtung Logopädie folgend, sollen das sichere wissenschaftliche Arbeiten beherrscht und eine Mitarbeit in Forschungsprojekten gewährleistet werden. Die in den interprofessionellen Modulen im ersten und zweiten Semester gelegten Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sollen in den Curricula beider Studienrichtungen kontinuierlich in allen integrierenden und professionsspezifischen Modulen vertieft werden. Die höchste Kompetenzstufe des wissenschaftsbasierten methodisch sicheren Arbeitens soll im siebten und achten Semester erreicht werden. Die Studierenden der Physiotherapie absolvieren laut Selbstbericht im siebten und achten Semester Module, in denen Einzelfallstudien durchgeführt werden, während die Studierenden der Logopädie zu einem selbstständig durchgeführten Studienprojekt angeleitet werden. Im achten Semester realisieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit.

QZ 3: interprofessionelles Handeln: Die Entwicklung einer differenzierten fachspezifischen Perspektive und einer professionellen Identität werde laut Selbstbericht im gesamten Verlauf des Studiums über alle integrierenden, professionsspezifischen und berufsfachschulischen Module hinweg gefördert. Damit soll sichergestellt sein, dass die eigene professionelle Rolle entwickelt, eingebracht und vertreten werden kann. Die Überführung dieser fachspezifischen Perspektive in interprofessionelle Settings werde im Mantelcurriculum aufgegriffen und vertieft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden zwei – aufgrund der beiden Studienrichtungen im Studiengang Therapiewissenschaften im Grunde drei – Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele größtenteils sicherstellen können. Der Gutachtergruppe wurde allerdings in beiden Studiengängen nicht hinreichend deutlich, wie das Qualifikationsziel (QZ 1) des „Scientific Reflective Practitioners“ bzw. des/der wissenschaftlich reflektierenden Praktikers/Praktikerin erreicht werden soll. Aus diesem Grund fordert sie die Hochschule auf, Maßnahmen zur Sicherstellung des Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ zu ergreifen. Die Gutachtergruppe hat hier den Eindruck, dass zumindest im Studiengang Therapiewissenschaften der Mangel zum einen an der noch zu verbessernden Dokumentation der Studiengänge liegt (u.a. siehe unten die Empfehlung zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen), zum anderen ist das Bildungsziel bislang unzureichend erkennbar in der inhaltlich-didaktischen Unterrichtsgestaltung an den Berufsfachschulen eingebettet. Dementsprechend sollte eine Reflexion und schließlich Überarbeitung insbesondere der Module des ersten Studiengangsabschnittes erfolgen, um konsequent vom ersten Ausbildungstag an auf das Bildungsziel hinzuarbeiten.

Beispielsweise sollte in der Physiotherapie die Kommunikation mit Patient/innen bereits in den ersten Tagen und Wochen thematisiert werden. Das Sprechen, Kommunizieren von Gedanken und Reflektieren sollte von Anfang an explizit gezielt eingeübt werden. (In der Logopädie lässt die Dokumentation erkennen, dass dies etwas besser gelöst wurde.) Das evidenzbasierte Arbeiten sollte explizit von Anfang an auch im schulischen Kontext deutlich dargestellt sein. Innerhalb des Studiengangs Therapiewissenschaften scheint das Qualifikationsziel des „Scientific

Reflective Practitioners“ in der Studienrichtung Logopädie in der Dokumentation etwas besser abgeleitet zu werden als in der Studienrichtung Physiotherapie.¹⁷

Hiervon abgesehen sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte prinzipiell stimmig aufeinander bezogen. Der Gutachtergruppe fiel es allerdings schwer, in den Studiengangskonzepten einen eindeutigen „roten Faden“ zu erkennen. Diese schwache Stringenz sieht sie im Zusammenhang mit dem unter 2.2.2.3 „Personelle Ausstattung“ beschriebenen Mangel. Die fehlenden (ordentlich besetzten) Professuren erschweren eine zielführende kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die HAWK unterhält am Standort Hildesheim die Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“. Hier wird u.a. der Bachelorstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ angeboten. Die beiden zur Re-Akkreditierung vorgestellten Bachelorstudiengänge werden am Gesundheitscampus Göttingen der Fakultät „Ingenieurwissenschaften und Gesundheit“ am Standort Göttingen angeboten. Insbesondere angesichts der engen Personalsituation zeigte sich die Gutachtergruppe verblüfft, dass an den beiden Standorten ähnliche Studiengänge angeboten werden, die aber untereinander kaum in Berührung stehen. Ein Personalaustausch findet kaum statt. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, Synergien zwischen den Fachbereichen zu nutzen. Sie erkennt das von der Hochschule vorgebrachte Argument an, dass es sich beim Gesundheitscampus Göttingen um eine besondere Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen handelt, wodurch der Standort (auch innerhalb der Hochschule) ein Alleinstellungsmerkmal aufweise. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, die Trennung in zwei gesundheitsbezogene Fachbereiche grundsätzlich zu überdenken und die gesundheitsbezogenen Studiengänge nach Möglichkeit in einem Fachbereich zusammenzufassen.

Beide Studiengänge basieren auf einer Kooperation der HAWK mit der Bildungsakademie der UMG. Im Rahmen eines dualen ausbildungsintegrierenden Modells verknüpfen sie Studium und Ausbildung. Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt es sich in Bezug auf gesundheitsbezogene Studiengänge um ein auslaufendes Modell. Die aktuellen Bestrebungen gehen hin zu primärqualifizierenden Studiengängen.¹⁸ (Z.B. logopädische Studiengänge sind bereits an mehreren Universitäten verortet, welche vermehrt angewählt werden.) Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass das zuständige Ministerium sich für die Beibehaltung des kooperativen Modells ausgespreche. Auch die Gutachtergruppe sieht das vorgelegte Kooperationskonzept positiv. Sie weist aber darauf hin und empfiehlt (auch unter Hinweis auf den Fachkräftemangel und die für eine nachhaltige Versorgungssicherung der Bevölkerung bedeutsame Attraktivität der Bildungsangebote) dahingehend dringend, dass die Studiengänge sich mittelfristig primärqualifizierenden Konzepten zuwenden sollten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die vorgelegten Curricula an einschlägigen Schnittstellen für einen entsprechenden Übergang vorbereitend anzupassen.

Die Modulbeschreibungen der drei Fachrichtungen Pflege, Physiotherapie und Logopädie sind qualitativ sehr heterogen. Einige Inhalte spiegeln sich nicht in den Modulbeschreibungen. Beispielsweise wurde im Gespräch deutlich, dass ethische Fragestellungen nicht erst im entsprechenden Modul des 7. Semesters behandelt werden, sondern auch in Modulen früherer

¹⁷ Falls der bemängelte Zustand in der Physiotherapie zum Teil an einer unpräzisen Dokumentation liegen sollte, ist die Dokumentation dem tatsächlichen, möglicherweise positiveren Ist-Zustand anzupassen. Der Dokumentation soll u.a. entnommen werden können, in welchen Modulen welche Kompetenzen vermittelt werden. Ggf. könnte sich die Physiotherapie sprachlich an der Darstellung in der Logopädie orientieren.

¹⁸ § 67 des Pflegeberufgesetzes ermöglicht eine Fortführung des Kooperationsmodells zwischen Hochschulen und Pflegeschulen bis zum 31.12.2031. https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/___67.html

Semester. Dies sollte auch dokumentiert werden.¹⁹ Auch digitale Kompetenzen sollten deutlicher im Studienprogramm herausgestellt werden. So wird bspw. in der Praxis die digitale therapeutische Versorgung bereits an Patient/innen durchgeführt, so dass eine digitale Patientenversorgung zentraler Bestandteil in sämtlichen fachbezogenen Modulen (z.B. Stimme, Redeflussstörungen in der Logopädie) nicht modulspezifisch, sondern in der Breite implementiert werden sollte. Denn anhand des vorgelegten Curriculums wird deutlich, dass die Studierenden nicht hinreichend adäquat auf den bereits erfolgten und erprobten digitalen Wandel vorbereitet werden. So sollten die Themen Patientenversorgung und Patientensicherheit modulübergreifend in der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beim Einsatz digitaler Instrumente vertieft werden.²⁰ Überdies sollte im Mantelcurriculum die Digitalisierung des Gesundheitssystems sowie die damit verbundenen einschneidenden Veränderungen für den Dialog und die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Professionen als Lehr-/Lerninhalt implementiert werden.²¹

Die vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensphasen sowie mit der Patientenversorgung über die Lebensspanne und damit verbundene wissenschaftlich-fachbezogene und klinisch-therapeutische Herausforderungen scheinen zumindest in der Dokumentation etwas kurz

¹⁹ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Dies betrifft nur die Physiotherapie. Im Studiengang Pflege bzw. in der Studienrichtung Logopädie werden ethische Aspekte bereits früher thematisiert und auch im Modulhandbuch hinterlegt.

Pflege z.B.: Modul 1120 Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege I 4. Semester: Ethische Reasoning Modul 1130 Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege II 6. Semester: reflektieren ethische Dilemmasituationen, setzen sich mit ihrer eigenen Haltung im Fallgeschehen auseinander und ermitteln Handlungsalternativen

Logopädie z.B.: Modul 920-T-II: Ethische Grundlagen therapeutischen Handelns; 1310: ethische Normen; 1340: Ethik in der logopädischen Versorgung 920-P-IV: zunehmend selbstständige Berücksichtigung ethischer Prinzipien und Normen in der Therapie.... weitere Inhalte in anderen Modulen“

²⁰ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Die digitalen Kompetenzen werden im Studienprogramm herausgestellt. Dies wird gerade dadurch deutlich gemacht, dass das Thema in zahlreichen Modulen wiederaufgenommen und vertieft wird.

In der angesprochenen Studienrichtung Logopädie findet sich das Thema daher in allen integrierenden Modulen und wird im vierten Studienjahr insb. im Mantelcurriculum vertieft (siehe nächster Punkt) und auch in den logopädischen Modulen wiederaufgenommen.

Module mit ausgewiesener Digitalisierung im Modulhandbuch in der Logopädie:

- Grundlagen wissenschaftlichen Handelns in der Logopädie: Digitalisierung in der Logopädie

Entwicklungsbedingte Störungen II

- Stimm- und Redeflussstörungen II

- Erworbene neurologische Störungen II“

²¹ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Dieser Aspekt ist implementiert im 7. und 8. Fachsemester. Hier gibt es zwei explizite Module im Mantelcurriculum „Neue Technologien in der Gesundheitsversorgung: Grundlagen“ und „Neue Technologien in der Gesundheitsversorgung: Fallbasierte Anwendung“, die aufeinander aufbauen.

*Dies wird so auch auf S. 12 des Akkreditierungsberichts explizit genannt: „Zudem sollen die Studierenden in diesem Studienabschnitt einen reflektierten Umgang mit Unsicherheit und (zunächst) Nicht-Wissen als Ausgangspunkt für die Entwicklung technologiebezogener Gesundheitskommunikation lernen. Im siebten Semester lernen sie interprofessionelle technologiebezogene Versorgung als komplexe Versorgungsstruktur zu denken. In diesem Modul erarbeiten sich Studierende selbstständig in Kleingruppen ein patient*innenorientiertes Konzept zur technologiebezogenen interprofessionellen Versorgung (Prüfungsformat: Konzeptentwicklung). Im achten Semester werden die Studierenden daran anknüpfend in interprofessionellen Kleingruppen fallbasiert technologiebezogene Lösungsansätze für eine interprofessionelle Versorgungssituation entwickeln und Schritte einer Nutzer*innen- und Anforderungsanalyse skizzieren. Der Einsatz der Technologie wird in einer Lernsituation an Simulationspatient*innen erprobt und reflektiert sowie öffentlich präsentiert (Prüfungsformat: Poster).“*

Weitere Information: Herr Prof. Dr. Björn Sellemann hat seit 1. März die Professur Pflege am GCG inne. Sein Lehr- und Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens insbesondere im Bereich Nursing Informatics. Seit Jahren engagiert er sich in verschiedenen wiss. Gremien und ist u.a. gegenwärtig Leiter der GMDS-AG „Informationsverarbeitung in der Pflege“ (www.nursing-informatics.de) sowie seit 2014 Mitglied im DMEA-Kongressbeirat (www.dmea.de).

In seiner Lehre und hier insbesondere im Mantelcurriculum wird er das Querschnittsthema Digitalisierung mit lehren. (<https://www.hawk.de/de/hochschule/organisationund-personen/personenverzeichnis/bjoern-sellemann/>; <https://www.sellemann.de/>)“

zu kommen. Die intendierten Lernergebnisse sollten im Sinne einer stärker kompetenzorientierten Verzahnung der Lernorte formuliert werden. Die Angabe der Selbstlernzeiten erscheint in den Modulhandbüchern zudem nicht konsistent. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Modulhandbücher vollständig zu überarbeiten und mit Bezug auf die involvierten Professionen auf ein einheitlich hohes Niveau zu bringen.²² Der allmähliche Anstieg der Kompetenzen sollte in allen Lehr-/Lernbereichen taxonomisch nachvollziehbar sichtbar werden.

Zum Teil erscheinen die Module (insbesondere die kleinteiligen Module des Mantelcurriculums) etwas überfrachtet. Hier könnte ggf. etwas verschlankt werden. Es wird empfohlen, die Fächervielfalt auf Seiten des Lehrangebotes in den Curricula etwas zu reduzieren, um auf diese Weise strategische Themen u.a. durch Bearbeitung und Vertiefung seitens der Studierenden besser kanalisieren zu können. Zudem könnte man Themen wie professionelle Führungskompetenzen, Management sowie größtenteils Qualitätsmanagements besser in ein mögliches anschließendes Masterstudium verschieben, da die hier vermittelten Kompetenzen nicht notwendig für das zu erreichende Bildungsziel des wissenschaftlich-reflektierenden Praktikers sind. So könnte Platz geschaffen bzw. eine Reduktion des studentischen Workload erreicht werden, um das Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ den aktuellen Bedarfen und Anforderungen entsprechend zielgerichteter und angemessener umzusetzen.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass „Fachenglisch für medizinische Berufe“ nur im Wahlpflichtbereich der Studiengänge vertreten ist, denn entsprechende Kenntnisse bilden die Grundlage zur Rezeption einschlägiger elektronischer Forschungsliteratur, welche Grundlage der Umsetzung einer evidenzbasierten Praxis ist und damit eine einschlägige Voraussetzung für das Erreichen des angestrebten Bildungsziels des *wissenschaftlich* reflektierenden Praktikers ist. Es wird daher empfohlen, Fachenglisch in das verpflichtende Kerncurriculum aufzunehmen. Gleichzeitig weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die drei Fachrichtungen jeweils eigene Fachsprachen verwenden, so dass es nach Möglichkeit für jede Fachrichtung eigene Fachenglisch-Kurse geben sollte.

Die befragten Studierenden wünschen sich mehr interprofessionelles Lehren und Lernen. Dazu haben sie in der Vergangenheit eigenständig ein Projekt initiiert (das mittlerweile wieder eingestellt wurde). Auch die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Chancen und Möglichkeiten der Kooperation am Gesundheitscampus Göttingen unbedingt stärker genutzt werden sollten. Insbesondere sollte das interprofessionelle Lehren und Lernen gemeinsam mit Studierenden der Humanmedizin gefördert werden, so wie auch bereits die Gutachtergruppe im Rahmen der Erstakkreditierung der Studiengänge es empfohlen hatte – dies sowohl für den Theorie-Praxis-Bereich als auch für den Unterricht an den Patient/innen. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe mit diesem Thema befasst ist. Auch das interprofessionelle Lehren und Lernen innerhalb des Gesundheitscampus sollte gestärkt werden.

²² Beispiele für zu überarbeitende Module in den Therapiewissenschaften: Module 930-P-I bis P-IV Wording im Bereich Lehrinhalte; Modul 1530 Innere Medizin und Kommunikation – explizieren, wie die Lehrinhalte bspw. im Bereich Kommunikation und Gesprächsführung mit der Lehr- und Lernform Skills-Lab vereinbart werden; Modul 1540 Neurologie und Schmerz – Überarbeitung der Formulierung von Lernergebnissen (bspw. 13., 14. und 16. Lernergebnis sprachlich überarbeiten); Modul 2550 Praktisches Handeln in der Physiotherapie VI – Überarbeitung der Kurzbeschreibung und der Lernergebnisse; Modul 3040 Professional Leadership – Überarbeitung der Lernergebnisse bzgl. Wording. Die Überarbeitung und Überprüfung des Wordings sollte auch für die an der Berufsfachschule verorteten Module mit sowohl inhaltlicher als auch didaktisch-methodischer Einbindung von Elementen erfolgen, die auf das Erreichen des Bildungszieles taxonomisch abgestimmt sind.

Positiv fällt im Studiengang Therapiewissenschaften die fallorientierte Lehre auf. Dieses Konzept sollte auch auf den Studiengang Pflege übertragen werden. Insgesamt kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen angewendet werden, die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbeziehen.

Für die Pflege, Logopädie und Physiotherapie werden jeweils eigene Skills-Labs eingerichtet (siehe auch 2.2.2.4 „Ressourcenausstattung“). Dies nimmt die Gutachtergruppe sehr positiv zur Kenntnis. Allerdings wurde das Lehr-/Lernkonzept für die Skills-Labs nur ansatzweise beschrieben. Auch die Einbindung der Skills-Labs sollte bei der empfohlenen Überarbeitung der Modulbeschreibungen berücksichtigt werden. Wie unter 2.2.2.7 „Besonderer Profilanpruch“ dargestellt, fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, prägenden Einfluss auf die Praxisanteile der Studiengänge zu nehmen. Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, für die Studiengänge und Studienrichtungen Praxiskonzepte zu erstellen. Es sollten zudem Konzepte für das Simulationslernen, insbesondere für das Skills-Lab in der Pflege, erstellt werden. Diese Konzepte sollten auch die erforderlichen Ressourcen beinhalten. Die Konzepte für die Einrichtung von Skills-Labs sollten Aussagen sowohl zu den Strukturen und den Prozessen als auch zu den zu erwartenden Ergebnissen beinhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Pflege, B.Sc.

Die Hochschule hat mitgeteilt, dass im Studiengang Pflege die Leistungspunktzahl von 210 auf 180 reduziert wurde bei gleichbleibender Semesterzahl. Die Gutachtergruppe erkennt die Gründe der Hochschule an. Sie bedankt sich zudem für die Nachreichung vom 6.12.2021, in der die Gründe für die Reduktion noch einmal detailliert dargelegt wurden. Dennoch sieht sie die Reduktion auch kritisch, da nun auf den hochschulischen Teil nur noch 90 LP entfallen anstelle der möglichen 105. Die fachspezifische Kompetenzentwicklung erscheint in den „integrierenden Modulen“ sowie in den „professionsspezifischen Modulen“ im vorgelegten Konzept eher schwach. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, kritisch zu prüfen, ob die Reduktion angemessen und zielführend ist, um die postulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Dies sollte intensiv evaluiert werden. Auch die befragten Studierenden wünschten sich eine stärkere Vertiefung der Lerngegenstände im hochschulischen Teil.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es wird nicht hinreichend deutlich, wie Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ erreicht wird.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ muss durch die entsprechenden Curricula sichergestellt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulhandbücher sollten überarbeitet werden.
- Die Trennung in zwei gesundheitsbezogene Fachbereiche sollte überdacht werden. Die gesundheitsbezogenen Studiengänge sollten nach Möglichkeit in einem Fachbereich zusammengefasst werden.

- Die Curricula sollten an einigen Stellen etwas verschlankt werden, um Platz zu schaffen für strategische Ziele.
- Fachenglisch sollte in das verpflichtende Kerncurriculum aufgenommen werden.
- Die Kooperation zwischen HAWK und der Universitätsmedizin sollte gestärkt werden. Insbesondere sollte das interprofessionelle Lehren und Lernen gemeinsam mit Studierenden der Humanmedizin gefördert werden.
- Das interprofessionelle Lehren und Lernen innerhalb des Gesundheitscampus sollte gestärkt werden.
- Es sollten für die Studiengänge und Studienrichtungen Praxiskonzepte erstellt werden. Es sollten Konzepte für das Simulationslernen, insbesondere für das Skills-Lab in der Pflege, erstellt werden. Diese Konzepte sollten auch die erforderlichen Ressourcen beinhalten.
- Studiengang Pflege: Die Hochschule sollte kritisch prüfen, ob die Reduktion auf 180 LP angemessen ist, um die postulierten Qualifikationsziele zu erreichen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht berät und informiert das Akademische Auslandsamt der HAWK zum Studium und Praktikum im Ausland.²³

Die Hochschule gibt an, dass beide Studiengänge Möglichkeiten zur Mobilität im In- und Ausland bieten. Es seien zwei mögliche Fester zur Mobilität vorgesehen. Während der Ausbildung an der Berufsfachschule der UMG haben die Studierenden die Möglichkeit, ein etwa vierwöchiges Erasmus+ -Praktikum zu absolvieren. Die im Zuge des Praktikums absolvierten Zeiten können durch die Berufsfachschule anerkannt werden

Nach Abschluss der Examina im siebten und achten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit zu einem Studienaufenthalt an Hochschulen im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die studentische Mobilität in dualen Studiengängen eher gering ist und dass an ausländischen Partnerhochschulen nur geringe Möglichkeiten studentischer Auslandsaufenthalte bestehen (ein entsprechendes Angebot würde jedoch anders zum Bildungsziel beitragen als die vorgestellte Möglichkeit eines Auslandspraktikums). Die Gutachtergruppe stellt dennoch fest, dass von Seiten der Hochschule Mobilität in Form eines Praktikums durchaus ermöglicht wird. Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention sowie auch zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind vorgabenkonform.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass nur wenige Studierende die durch das enge duale Modell zwar eingeschränkten, aber dennoch vorhandenen Möglichkeiten zur Mobilität nutzen. Sie stellt gleichzeitig erfreut das prinzipielle Interesse der befragten Studierenden fest. Sie empfiehlt daher, die studentische Mobilität stärker zu fördern, indem Studienaufhalte an ausländischen

²³ <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/zentrale-einrichtungen/akademisches-auslandsamt>

Hochschulen ermöglicht und auch entsprechend anerkannt werden. Die HAWK verfügt über zahlreiche Kooperationen mit ausländischen Hochschulen. Diese Kooperationen sollten ausgeweitet werden auf Hochschulen im Ausland, die über ein passendes Profil mit gesundheitsbezogenen (bzw. z.B. in der Logopädie: sprachwissenschaftlichen, psychologischen, erziehungswissenschaftlichen) Studiengängen verfügen. Zudem sollten die Studierenden offen und intensiver über ihre bereits bestehenden Mobilitäts-Möglichkeiten sowie Mobilitäten durch Anerkennung und Anrechnung erbrachter oder zu erbringender Leistungen an anderen Hochschulen informiert werden. Die Initiative zu einer Kooperation mit den Philippinen wird von der Gutachtergruppe als eines mehrerer praktischer Angebote ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus empfiehlt sie, verstärkt und vorrangig den europäischen Hochschulraum in Betracht zu ziehen. Auch in diesem Zusammenhang wird die bereits oben dargestellte Bedeutung eines (verpflichtenden) Moduls Fachenglisch betont.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentische Mobilität sollte stärker gefördert werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass der Gesundheitscampus Göttingen derzeit insgesamt mit acht Professuren (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, von denen fünf verwaltet werden. Weitere Professuren befinden sich im Berufungsverfahren.

Für den Studiengang Pflege sind insgesamt zwei Professuren (2 VZÄ) vorgesehen, welche aktuell verwaltet werden. Eine Professur soll, wenn möglich, zum Wintersemester 2021/22 besetzt werden. Für die Koordination des Studiengangs ist ein Studiengangkoordinator als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt und mit acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) in die Lehre eingebunden. Auch der Studiengang Therapiewissenschaften umfasst zwei Professuren (2 VZÄ), eine für die Studienrichtung Physiotherapie und eine für die Studienrichtung Logopädie. Die Professur für die Logopädie ist ordentlich besetzt. Die Professur der Studienrichtung Physiotherapie befindet sich momentan im Berufungsverfahren und wird aktuell verwaltet. Die Koordination des Studiengangs wird laut Selbstbericht von vier Studiengangskoordinator/innen als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (2 VZÄ) durchgeführt, wobei zwei auf die Studienrichtung Physiotherapie und zwei auf die Studienrichtung Logopädie entfallen. Insgesamt umfassen die Koordinationsstellen 16 LVS Lehre. In der Logopädie ist eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Aufbau der Studienrichtung Logopädie sowie des Labors mit acht LVS Lehre beschäftigt.

Dem Anlagenband liegt die „Richtlinie für Berufungsverfahren der Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen“ (Stand 07/2020) bei.

Der Bereich „eLearning und Projekte“ des Zentrums für Information, Medien und Technologie (ZIMT) bietet für Lehrende der HAWK Beratungs- und Schulungsangebote u.a. zur Online-Lehre,

zum Streaming von Lehrveranstaltungen, zu IT-gestützten Prüfungen und E-Klausuren an.²⁴ Aktuell werden dazu laut Selbstbericht vom Team eLearning Angebote im Bereich Multimedia und E-Didaktik durchgeführt, um die Lehrenden insbesondere während der Umstellung auf Online-Lehre durch die Corona- Pandemie zu unterstützen. Zudem enthalte die von der AG Online-Lehre der HAWK geleitetet (interne) Informationsplattform „Lehre in Zeiten von Corona“ eine umfangreiche Materialsammlung (Tools, Handreichungen, Literatur) zu didaktischen und anwendungsbezogenen Fragen der Online-Lehre. Neuberufene Professor/innen werden laut Selbstbericht durch das „Begrüßungsprogramm für Neuberufene“ u.a. zu Schwerpunktthemen wie „Hochschuldidaktik Präsenz- und multimediale Lehre“ unterstützt.²⁵ Zudem können alle Lehrenden der HAWK die fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote der Hochschulübergreifenden Weiterbildung nutzen.²⁶ Darüber hinaus setze der Gesundheitscampus Göttingen selbst Anreize zur hochschuldidaktischen Weiterbildung seiner Lehrenden: Es werde derzeit ein kontinuierliches Angebot an internen hochschuldidaktischen Angeboten geschaffen.

Die fachwissenschaftliche Weiterbildung und der Austausch der Lehrenden des Gesundheitscampus Göttingen mit Kolleg/innen aus den Disziplinen werde laut Selbstbericht durch die Beteiligung an nationalen und internationalen Fachkongressen sowie durch die Ausrichtung von Fachtagungen am Gesundheitscampus Göttingen selbst (z.B. Ausrichtung des dbl-Symposiums „Post-/Long-COVID in der logopädischen Therapie“ im Wintersemester 2021/22) unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Leitung der HAWK bestätigte im Gespräch, dass die Finanzierung der bislang vorgesehenen Professuren gesichert ist. Einige Professuren befinden sich im Besetzungsverfahren. Die Gutachtergruppe erkennt die besondere Situation an, dass es sehr schwierig ist, geeignete Bewerber/innen für Professuren im Gesundheitsbereich zu finden, da die Akademisierung in diesem Bereich noch jung ist. Sie würdigt zudem den Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die die Koordination der Studiengänge mit den unterschiedlichen Lernorten organisatorisch verantworten. Die Gutachtergruppe bedankt sich zudem für die am 06.12.2021 nachgereichten Lehrmatrizen. Sie sieht es jedoch kritisch, dass trotz der erheblichen Ausweitung des Studienangebotes am Gesundheitscampus Göttingen der Personalaufwuchs an der Hochschule in den vergangenen fünf Jahren stark hinter den formulierten Ansprüchen zurückgeblieben ist.

Die Gutachtergruppe beobachtet, dass die Hochschule mit ihren Studiengängen mehrere Berufsgruppen bedienen möchte, aber gleichzeitig die Studienrichtungen mangelhaft ausstattet. Die Gutachtergruppe stellt besorgt fest, dass das derzeitige Studienangebot stark von sehr wenigen Personen abhängig ist. Sie stellt auch fest, dass durch die Verwaltung der Professuren eine kontinuierliche und angemessene Entwicklung der explizit dual ausgerichteten Studiengänge mit Bezug auf die formulierten Bildungsziele erschwert wird. Auch aus den Studiengangsdokumentationen ist ersichtlich, dass ein „roter Faden“ in der lernortübergreifenden strukturellen und inhaltlich-didaktischen Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Studienangebotes fehlt, der nur von hauptamtlich verpflichteten Personen gesponnen werden kann, die die Möglichkeit haben, sich langfristig für einen Studiengang zu engagieren und verantwortlich bleiben. Zur Sicherstellung adäquater Lehr- und (wie die Hochschule selbst postuliert) Forschungsleistung ist es aus Sicht

²⁴ <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/zentrale-einrichtungen/zentrum-fuer-information-medien-und-technologie/elearning-und-projekte>

²⁵ <https://www.hawk.de/de/hochschule/arbeitsplatz/lehrende-beschaefigte/begrueessungsprogramm>

²⁶ <https://www.huw-niedersachsen.de/>

der Gutachtergruppe unabdingbar, dafür Sorge zu tragen, dass alle Studiengänge von Anfang an angemessen und nachhaltig mit qualifiziert professoralem Personal in angemessenem Umfang ausgestattet werden. Die Hochschule sollte die Schaffung angemessener struktureller Rahmenbedingungen insbesondere durch Verbesserung der personellen Ausstattung zur Verbesserung der Qualität der Lehre und Sicherung der Studierbarkeit als ein Ziel von äußerster Priorität verfolgen.

Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule daher auf, die zwei Vollzeit-äquivalenten Professuren im Studiengang Pflege weiterhin sicherzustellen. Die bislang verwalteten Professuren müssen ordentlich besetzt werden.

Im Studiengang Therapiewissenschaften müssen in jeder der beiden Studienrichtungen Physiotherapie und Logopädie zwei Vollzeit-äquivalente Professuren eingesetzt werden. Diese insgesamt vier Professuren, die bislang zum Teil verwaltet werden, müssen ordentlich besetzt werden.

Die inhaltlichen Ausrichtungen der Professuren sollten sich gegenseitig ergänzen. Die Erhöhung der Zahl der Professuren soll zudem die Pluralität der wissenschaftlichen Meinungen am Gesundheitscampus Göttingen stärken.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Hochschule in ihrer Verantwortung zur Sicherstellung des formulierten Lehrangebotes keine neuen Studienanfänger/innen aufnehmen, wenn bis zum nächsten Aufnahmezeitpunkt die Stellen nicht adäquat besetzt sind.

Auch die unter 2.2.2.1 „Curriculum“ ausgesprochene Empfehlung, die beiden gesundheitsbezogene Fachbereiche der HAWK zusammenzuführen oder zumindest die Synergien deutlich zu nutzen, könnte zu einer zusätzlichen Entschärfung der Situation beitragen.

Trotz der Belastung durch die knappe Personalsituation stellt die Gutachtergruppe das besondere Engagement und die hohe Motivation der Lehrenden erfreut fest.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Entscheidungsvorschlag: Pflege, B.Sc.

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Qualifiziertes Lehrpersonal steht nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die zwei Vollzeit-äquivalenten Professuren in der Pflege müssen weiterhin sichergestellt werden. Die bislang verwalteten Professuren müssen ordentlich besetzt werden.

Entscheidungsvorschlag: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Qualifiziertes Lehrpersonal steht nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In jeder der beiden Studienrichtungen Physiotherapie und Logopädie müssen zwei Vollzeit-äquivalente Professuren eingesetzt werden. Diese insgesamt vier Professuren, die bislang zum Teil verwaltet werden, müssen ordentlich besetzt werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht sind von den Verwaltungskräften der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit drei Teilzeitkräfte dauerhaft für Sekretariat und Prüfungsverwaltung am Gesundheitscampus Göttingen eingesetzt.

Der Gesundheitscampus Göttingen hat Ende September 2021 seine neuen Räumlichkeiten im sogenannten „Sartorius Quartier“²⁷ bezogen. Den Studiengängen am Gesundheitscampus Göttingen stehen laut Selbstbericht als Raumkapazitäten ein großer Konferenz- und ein Hörsaal (128 bzw. 138 Plätze) sowie zwei Seminarräume (je 40 Plätze) zur Verfügung. Zudem seien weitere zehn Seminarräume in unterschiedlichen Größen und mit teils flexibler Möblierung vorhanden. Außerdem haben die Studierenden in Open Space Bereichen, einem studentischen Arbeitsraum neben der Bibliothek und in einem PC-Pool mit elf Rechnerarbeitsplätzen und Drucker/Kopierer die Möglichkeit, sich für Gruppenarbeiten und sonstigen Austausch zu treffen.

Da sich die Studierenden der beiden zu re-akkreditierenden Studiengänge häufig an den kooperierenden Berufsfachschulen oder im Praxiseinsatz befinden, verringert sich der Raumbedarf entsprechend.

Mit Beginn der Corona-Pandemie sei die Lehre auf Online-Lehre umgestellt worden. Aktuell finden nur einzelne Veranstaltungen in Präsenz unter Hygieneauflagen statt.

Im IT-Bereich sei der Gesundheitscampus Göttingen laut Selbstbericht gut ausgestattet. Mit eduroam können die Studierenden das Internet nutzen und auf die Onlineressourcen der HAWK-Bibliothek zugreifen. Von zu Hause aus können sie sich den entsprechenden Zugang mittels VPN-Client einrichten. Die PCs werden durch die Hochschul-IT bzgl. Hard- und Software auf dem neuesten Stand gehalten. Am neuen Standort soll zudem ein Service-Point eingerichtet werden. Ein IT-Mitarbeiter ist fest am Gesundheitscampus Göttingen verortet.

Die Lehrräume sind laut Selbstbericht allesamt mit neuester Technik ausgestattet. Die Ausstattung der Dozententische umfasst PC, Touch-Monitor, Dokumentenkamera, Touch-Bildschirm oder Beamer und Akustikeinrichtung, so dass eine mediale Unterstützung der Lehrsettings gewährleistet ist. Zudem sollen Lehr- und Lernmittel wie Flipchart, Moderationskoffer und zwei Stellwände in allen Räumen die jeweiligen gewählten didaktischen Konzepte unterstützen. Zur Umsetzung hybrider Lehre verfügt der Gesundheitscampus laut Selbstbericht zudem seit Sommersemester 2020 über zwei DTEN-Geräte, welche die Zoom Rooms Software enthält.

Der Kooperationsvertrag zur Gründung des Gesundheitscampus Göttingen beinhaltet laut Selbstbericht folgende Grundlage zur Sachausstattung: Die HAWK wird vom Land Niedersachsen innerhalb des Fachhochschulentwicklungsprogramms gefördert. In diesem Rahmen unterstützt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur auch die Gründung des Gesundheitscampus Göttingen mit finanziellen Zuwendungen. Die Studiengänge des Gesundheitscampus sind organisatorisch an der HAWK verortet. Die UMG stellt personelle Leistungen innerhalb der Kooperation zur Verfügung. Sie bringt über Lehrkräfte und anderes fachlich geeignetes

²⁷ <https://sartorius-quartier.de>

Personal Kenntnisse und Kompetenzen ein. Zur Koordination der Kooperation wurde laut Selbstbericht für den Gesundheitscampus Göttingen eine Geschäftsstelle an der UMG eingerichtet.

Im neuen Sartorius Quartier soll eine Präsenzbibliothek zur Verfügung stehen. Die voraussichtlich bis zu 1.000 Exemplare sollen nach dem Konzept einer Open Library dauerhaft frei zugänglich sein. Die Pflege des Bestandes und Beratung werden vom Personal des Hauptstandortes vor Ort geleistet. In unmittelbarer Nähe wird sich laut Selbstbericht ein Arbeitsraum für Studierende befinden, der für flexibles Arbeiten (allein oder in Gruppen) nach neuestem Standard in Bezug auf Technik, Möblierung/Akustikelemente ausgestattet sein wird. Ergänzend zu den Angeboten vor Ort soll über Lizenzen für alle Studierenden Zugriff auf Online-Bestände gewährleistet werden. Zusätzlich haben alle Studierenden Zugriff auf den Gesamtbestand der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Präsenz- und Onlinebestand). Daneben seien v.a. die Bereichsbibliotheken der Medizin, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Erziehungswissenschaften für die Studierenden interessant, die alle einen bis anderthalb Kilometer entfernt vom Gesundheitscampus Göttingen liegen.

Im Sartorius Quartier sollen für die Pflege, Logopädie und Physiotherapie jeweils eigene Skills-Labs eingerichtet werden. Das Skills-Lab der Pflege bestehe aus einem Raum mit insgesamt fünf Betten. In der Physiotherapie setze sich das Skills-Lab aus einem Bewegungsraum und einem Bewegungslabor zusammen. In der Logopädie bestehe das Skills-Lab aus einem Therapie- und zwei Beobachtungsräumen. In einem der Beobachtungsräume werde eine schallisolierte Untersuchungskabine integriert. Da sich der Therapieraum zwischen den beiden Beobachtungsräumen befindet, könne aus jedem Beobachtungsraum eine eigene Kohorte bei dem Geschehen im Therapieraum hospitieren. Aus einem Beobachtungsraum gibt es laut Selbstbericht zudem die Möglichkeit, auch den Bewegungsraum der Physiotherapie einzusehen. Alle Skills-Labs werden mit einem Debriefing-System ausgestattet, um bei Bedarf Ton und Bild in andere Seminarräume zu übertragen sowie Videoaufnahmen für spätere Analysen zu ermöglichen. Die Anschaffungen für die Ausstattung für die Skills-Labs wurden laut Selbstbericht geplant und die Bestellungen sollen zeitnah erfolgen.

Des Weiteren verfügt der Gesundheitscampus Göttingen laut Selbstbericht im Bereich der Logopädie über eine Testothek, in der eine Vielzahl unterschiedlicher Diagnostik- und Untersuchungsverfahren vorhanden sind bzw. angeschafft werden sollen. Für die Professur Therapiewissenschaften – Logopädie sollen zudem technische und digitale Diagnostik- und Therapiematerialien angeschafft werden, wie z.B. Apps, VR-Brillen, Therapiespiele u.ä.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Auch wenn aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, konnte sich die Gutachtergruppe aufgrund der zur Verfügung gestellten Auflistungen, geschilderten Darstellungen in den Gesprächen und Fotos ein gutes Bild verschaffen. Sie stellt fest, dass die beiden Studiengänge, sofern alle Anschaffungen wie geplant erfolgen, über eine sehr gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen.

Auch die Zugriffsmöglichkeiten auf (elektronische) Literatur werden als gut bezeichnet. Allerdings vermisst die Gutachtergruppe studentische Zugriffsrechte auf den einschlägig medizinisch/therapeutisch relevanten Thieme-Verlag. Diese sollten ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsformen sind laut Selbstbericht so gewählt, dass sie geeignet sind, die Lernziele des jeweiligen Moduls zu prüfen. Es sei eine große Varianz an Prüfungsformen im Studienverlauf und im jeweiligen Semester gegeben, die sich über den Studienverlauf hinweg in ihrer Kompetenzanforderung steigern soll. Zur Anwendung kommen die Prüfungsformen: Fallstudie, Hausarbeit, Referat, Mündliche Prüfung, Projektarbeit, Konzeptentwicklung, Exposé, Exzerpt, Schriftliche Selbstreflexion, Poster, Buch-/Aufsatzbesprechung, Präsentation, Studienarbeit, Projekt, Sitzungsbetreuung, Moderation, Klausur, Objective structured clinical examination.

Der aus den Fachschulausbildungen pauschal angerechnete Studienanteil wird nicht benotet („Berufsfachschulisches Modul“). Auch das in beiden Studiengängen vertretene Modul „Team und Rolle“ wird nicht benotet. Alle anderen Noten fließen in die Endnote ein. Die Gewichtung der Module für die Endnote wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere die hohe Varianz an Prüfungsformen.

Positiv ist zudem, dass der Umfang aller Prüfungsformen jeweils in Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung definiert wird.

Die Gutachtergruppe macht die Hochschule auf eine marginale Unklarheit aufmerksam: Wenn neben dem „Berufsfachschulischen Modul“ auch das hochschulische Modul „Team und Rolle“ nicht in die Endnote einfließt, kann in den Modulbeschreibungen nicht davon ausgegangen werden, dass im Studiengang Pflege 90 LP und im Studiengang Therapiewissenschaften 105 bzw. 108 LP in die Endnote eingehen. Dies sollte auf einen Rechenfehler hin überprüft und ggf. angepasst werden.

Im Rahmen des Themas Prüfungssystem wird auch auf die unter 2.2.2.6 „Studierbarkeit“ diskutierte studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung verwiesen.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht sind die Überschneidungsfreiheit zwischen der Hochschule und den Berufsfachschulen der UMG in der ergänzenden Vereinbarung zum Kooperationsvertrag vertraglich geregelt. Zur Verbesserung der Studierbarkeit wurde zum Wintersemester 2021/22 zudem ein Zeitfenstermodell eingeführt. In diesem Modell wurden zwischen den Berufsfachschulen der UMG und der Hochschule für jede Kohorte jeden Studiengangs feste Zeitfenster erarbeitet, in denen die berufsfachschulische bzw. hochschulische Lehre stattfindet. Durch dieses Modell soll den Studierenden eine eindeutige Planungssicherheit gegeben werden, indem die Vorlesungszeiten und -tage sowie die Prüfungszeiträume weit im Voraus geplant werden können. Im Zeitfenstermodell sind für jedes Semester feste Prüfungszeiträume vorhanden, so dass sich laut Selbstbericht auch hochschulische Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht überschneiden.

Studierende erhalten laut Selbstbericht vor Semesterbeginn eine Übersicht mit wichtigen Terminen sowie den Lehrplan. Durch eine zusammenhängende Planung der Lehrveranstaltungen insbesondere im siebten und achten Semester werde den Studierenden außerdem die Möglichkeit der Aufnahme einer Berufstätigkeit im Sinne des Berufseinstiegs als Logopäd/in, Physiotherapeut/in oder Pflegefachfrau/mann gegeben.

Die Hochschule gibt an, die studentische (Gesamt)-arbeitszeit in den Studiengangskonzepten zu berücksichtigen sowie auch zu evaluieren.

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts seien keine Nebentätigkeiten notwendig, da die Studierenden während des gesamten Studiums ein Studienentgelt von gut 1.000 Euro/Monat erhalten.

An der Bildungsakademie werden laut Selbstbericht homogene Lerngruppen durch eine entsprechende Kohortenbildung der Studierenden realisiert. Im Gespräch wurde deutlich, dass es in der Pflege drei Berufsschulklassen gibt, von denen eine exklusiv aus Studierenden besteht. In der Physiotherapie und in der Logopädie gibt es an der Berufsfachschule nur Studierende.

Die Module des Mantelcurriculums umfassen nur drei Leistungspunkte. Laut Selbstbericht wurde das Mantelcurriculum auf der Grundlage der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen unter Beteiligung der Studierenden stetig weiterentwickelt und an das wachsende Studienangebot am Gesundheitscampus Göttingen angepasst. Im Rahmen dieser Überarbeitung zeigte sich laut Selbstbericht alleinig ein Modulumfang von drei LP als strukturell machbar. Daher musste durch die notwendige Integration weiterer Studiengänge strukturell geprüft werden, wann und in welchem Umfang die gemeinsame interprofessionelle Kompetenzentwicklung umsetzbar ist. Die Schnittmengen zwischen den verschiedenen dualen und primärqualifizierenden Studiengängen seien sowohl inhaltlich als auch zeitlich zum Teil sehr gering. Inhaltlich müssen Studienabschnitte identifiziert werden, zu denen die Kompetenzniveaus der Studierenden auf einem ähnlichen Stand sind, damit darauf aufbauend der interprofessionelle Kompetenzaufbau möglich ist. Organisatorisch müssen die verschiedenen Zeitfenster der hochschulischen Lehre der Studiengänge berücksichtigt werden, da die Studierenden aufgrund des Absolvierens ihrer beruflichen Ausbildung (duale Studiengänge) oder praktischer Studienanteile (primärqualifizierende Studiengänge) nicht täglich am Gesundheitscampus Göttingen sind. Die Modulgröße von drei LP stellte sich daher laut Selbstbericht als die bestmögliche Lösung dar, um das Alleinstellungsmerkmal und Ziel des Gesundheitscampus für alle Studiengänge anbieten zu können. Die Modulgröße von drei

LP führe dazu, dass das Mantelcurriculum insgesamt für die Stundenplanung über alle Studiengänge hinweg erfolgreich realisiert werden könne und die Prüfungsleistungen für die Studierenden transparenter seien. Zudem könnten inhaltliche Überlappungen mit den fachspezifischen Studienanteilen reduziert werden. All diese Punkte seien in den studentischen Lehrevaluationen und Studiengangsevaluationen bisher von den Studierenden kritisiert worden. Daher sei diese Anpassung der Curricula vorgenommen worden.

Alle Studiengänge am Gesundheitscampus Göttingen beinhalten das Modul „Individuelles Profilstudium“ (6 LP). Laut Selbstbericht setzt es sich aus zwei Lehrveranstaltungen mit je drei LP und je einer Prüfungsleistung zusammen. Auch hier argumentiert die Hochschule, dass nur so das Lernen zusammen mit Studierenden anderer Fachrichtungen strukturell garantiert sei. Die beiden Lehrveranstaltungen, die die Studierenden im Modul Individuelles Profilstudium frei wählen können, sollen eine inhaltliche Breite gewährleisten. Durch die Diskussion/das Erarbeiten von Themen mit anderen Professionen werde eine individuelle Perspektiverweiterung gewährleistet.

Ergebnisse von studentischen Evaluationen, die auf Verbesserungswünsche abzielen, beziehen sich laut Selbstbericht auf Probleme der Studienorganisation bzgl. Terminabsprachen zu Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeiten, die besonders für die Studierenden der Pflege für ihre Dienstplanabsprachen wichtig seien. Auch wurde eine hohe Arbeits- sowie Prüfungslast und z.T. nicht klar kommunizierte Prüfungsarten von Seiten der Studierenden insbesondere im Studiengang Pflege bzw. in der Studienrichtung Physiotherapie bemängelt. Weiterführend wurde eine zu geringe bzw. intransparente inhaltliche Abstimmung zwischen Hochschule und Berufsfachschule sowie eine Dopplung von Inhalten kritisch angemerkt.

Zur Verbesserung der Studienorganisation wurde laut Selbstbericht im Sommersemester 2021 ein Zeitfenstermodell auf den Weg gebracht (siehe oben). Aufbauend auf der Kritik zur hohen Prüfungsbelastung wurde die Prüfungsordnung überarbeitet. Zudem einigte man sich auf gemeinsame Prüfungsformate und -umfänge, welche durch die Prüfungskommission im Sommersemester 2021 verabschiedet wurden. In der Studienrichtung Physiotherapie wurde zudem eine neue Prüfungsstruktur auf berufsfachschulischer Seite erarbeitet, welche die Arbeits- und Prüfungsbelastung weiter reduzieren soll. Im neuen Studiengangskonzept werden die Prüfungsleistungen laut Selbstbericht klar kommuniziert und die Prüfungslast insgesamt deutlich reduziert. Zudem wurde vermehrt auf Dopplungen von Lehrinhalten geachtet und diese reduziert.

Die HAWK bietet alle hochschulüblichen Beratungsangebote. Die fachlich-inhaltliche Beratung erfolgt laut Selbstbericht über die Lehrenden der Studiengänge. Zudem findet laut Selbstbericht in der Woche vor Vorlesungsbeginn am Gesundheitscampus Göttingen jeweils zum Wintersemester eine gemeinsame Studieneingangsphase mit allen Studienanfänger/innen der Studiengänge des Gesundheitscampus Göttingen statt. Sie umfasse ein vielseitiges Programm mit Informationen zum inhaltlichen und organisatorischen Studienbeginn sowie sozialen Aspekten des interprofessionellen Kennenlernens. In diesem Rahmen werden auch Tutorien für Studienanfänger/innen angeboten.

Im Studiengang Pflege wurde laut Selbstbericht ein Pflegestudierenden-Mentoringprogramm konzipiert und zurzeit erprobt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Anhand der Unterlagensichtung erscheint die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Sie begrüßt ausdrücklich die Einführung des „Zeitfenstermodells“, das einen wichtigen Beitrag zur Überschneidungsfreiheit zwischen den Lernorten leistet.

Alle Module erstrecken sich maximal über ein Jahr. Zahlreiche Module der beiden Studiengänge unterschreiten mit drei LP die Mindestmodulgröße. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur, die Module des Mantelcurriculums, an dem sich alle Studiengänge des Gesundheitscampus Göttingen beteiligen. Die Hochschule begründet dies mit strukturellen und organisatorischen Notwendigkeiten. Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter/innen zudem, dass die kleinteilige Struktur eine Öffnung des Angebotes hin zu Studierenden der Humanmedizin erleichtern könnte. Dies wäre aus Sicht der Gutachtergruppe wünschenswert. Die Gutachtergruppe erkennt die Argumentation an und akzeptiert das Vorgehen der Hochschule. Auch dass das Modul „Individuelles Profilstudium“ zwei Prüfungsleistungen beinhaltet, wird prinzipiell akzeptiert – dies vor dem Hintergrund, dass die befragten Studierenden berichteten, dass die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung bislang sehr hoch war, sich mit den Überarbeitungen der Studiengänge die Situation jedoch deutlich verbessert habe.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die von der Hochschule beschriebenen Weiterentwicklungen der Studiengänge zur Reduktion der studentischen Arbeitsbelastung sehr. Sie erkennt an, dass hier schon große Verbesserungen erreicht wurden. Dennoch empfiehlt sie dringend, die studentische (Gesamt-)Arbeitsbelastung noch intensiver als bisher erfolgt zu erheben. Nicht nur die hochschulische Arbeitsbelastung, sondern auch die außerhochschulische Arbeitsbelastung ist sorgfältig zu betrachten. Dies ist in Studiengängen mit mehreren Lernorten von besonderer Wichtigkeit. Ein explizites Augenmerk sollte dabei auf die kleinteiligen Module gelegt werden. Hier sollte einer inhaltlichen Überfrachtung der kleinen Module vorgebeugt werden. Die Gutachtergruppe lobt die bereits eingeleiteten Schritte, empfiehlt aber dringend, auf Basis der zu evaluierenden Arbeits- und Prüfungsbelastung ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung noch weiter zu reduzieren.

Die Gutachtergruppe begrüßt das neu eingeführte Mentorenprogramm im Studiengang Pflege. Auch die in beiden Studiengängen angebotenen Tutorien werden positiv gesehen. Es wird empfohlen, das Tutorienprogramm noch stärker zu institutionalisieren.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die studentische (Gesamt-)Arbeitsbelastung sollte intensiv erhoben werden. Ggf. sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung weiter zu reduzieren.
- Das Tutorienprogramm sollte noch stärker institutionalisiert werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die beiden Bachelorstudiengänge dual und ausbildungsintegrierend konzipiert sind und somit die fachschulische Berufsausbildung in das Studium eingebunden sei. Zwischen der Bildungsakademie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der HAWK bestehe eine Kooperationsvereinbarung für die beiden Studiengänge (Ergänzung zum Kooperationsvertrag mit der UMG vom 07.09.2016)²⁸, die die Zusammenarbeit regelt. (Siehe dazu auch 2.2.8. „Hochschulische Kooperationen“.) Die studiengangbezogene Kooperation umfasse die berufsfachschulischen Module inkl. der Praxisausbildung sowie die integrierenden Module im jeweiligen Studienverlauf. Die berufsfachschulischen Module werden für das Studium mit Nachweis der erfolgreich bestandenen staatlichen Prüfung pauschal angerechnet (nur LP, keine Noten). Die Qualifikationsziele der berufsfachschulischen Module der beiden Studiengänge ergeben sich laut Selbstbericht aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungs(ver)ordnungen. Die Anrechnung erfolge im Sinne der inhaltlichen Gleichwertigkeit der theoretischen und praktischen berufsfachschulischen Inhalte im Studienverlauf (Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten). Der Mehrwert für die Studierenden besteht laut Selbstbericht v.a. in der Doppelqualifikation: neben dem Bachelorgrad (HAWK) wird auch die staatliche Anerkennung in der jeweiligen Profession (über Ausbildungsvertrag UMG) erlangt.

Darüber hinaus finde das Studienprogramm durch die Kooperation mit der Bildungsakademie an drei Lernorten statt: Berufsfachschule, Praxis sowie Hochschule. Die Studierenden absolvieren ihre Praxisphasen laut Selbstbericht zu einem Großteil in der Patientenversorgung der UMG. Ausnahmen bilden Pflichtpraktika in Bereichen, die in der UMG nicht durchgeführt werden können (z.B. ambulante Pflege). Die Studierenden der Pflege beginnen direkt nach Ausbildungsbeginn mit dem Praxiseinsatz, die Studierenden der Logopädie im zweiten und die Studierenden der Physiotherapie im dritten Semester. Während der gesamten praktischen Ausbildung werden die Studierenden laut Selbstbericht durch die Lehrkräfte der Berufsfachschule im Praxiseinsatz im Rahmen einer Ausbildungssupervision begleitet. Dadurch könne ein starker Theorie-Praxis-Bezug sowie ein Theorie-Praxis-Transfer erzielt werden. Durch die Kooperation mit der Bildungsakademie profitiere man außerdem von der langjährig bestehenden Erfahrung der Berufsfachschulen Pflege, Physiotherapie und Logopädie in der Berufsausbildung. Durch das tarifvertraglich geregelte Ausbildungsgehalt parallel zur Ausbildung und zum Studium sei die Finanzierung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf hinweg gesichert. Zudem werden die Studiengebühren durch die UMG übernommen.

Der besondere Profilianspruch zeichne sich laut Selbstbericht durch die inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgestimmten Verzahnung der drei Lernorte Hochschule, Berufsfachschule sowie interne/ externe Praxis aus, wobei die interne Praxis die Patientenversorgung in der UMG sowie das Skills-Lab am Gesundheitscampus Göttingen umfasse. Die jeweils an den Lernorten behandelten Themen werden laut Selbstbericht abgestimmt. Dadurch sollen die Studierenden

²⁸ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis: „Es handelt sich um den Kooperationsvertrag vom 15.11.2021.“

In den Antragsunterlagen ist die vorgelegte Version allerdings noch mit 07.09.2016 datiert.

lernen, Querverbindungen zwischen klinischer Tätigkeit und darauf Bezug nehmenden Theorien herzustellen. Eine dem dualen Profilsanspruch adäquate didaktische Gestaltung werde durch geeignete Formate zur Praxisvorbereitung, Praxisreflexion sowie einem lernfreundlichen Umfeld gewährleistet. Durch das neu eingeführte Zeitfenstermodell erfolgt die zeitliche Abstimmung. Die organisatorische Verzahnung der Lernorte werde durch die Interdisziplinäre Leitungsrunde sowie weitere Gremien gewährleistet, an denen Mitglieder der Berufsfachschulen und der Hochschule mitarbeiten.

Die Betreuung der Studierenden werde an allen Lernorten sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich das neu eingeführte Zeitfenstermodell, mit dem die terminliche Abstimmung zwischen den beteiligten drei Lernorten bereits deutlich verbessert werden konnte. Dies wurde auch von den befragten Studierenden einhellig bestätigt. Auch die inhaltliche Abstimmung zwischen Hochschule und Berufsfachschulen wurde optimiert. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche und organisatorische Verzahnung der drei Lernorte Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinsatz (größtenteils an der UMG) zufriedenstellend gelöst ist. Auch die inhaltliche Verzahnung der Lernorte erscheint in weiten Teilen gelungen, sollte aber noch verbessert werden.

Einen deutlichen Schwachpunkt sieht die Gutachtergruppe darin, dass die praktischen Anteile der beiden Studiengänge vollständig in dem anzurechnenden Teil des jeweiligen Studiums verortet werden, also im Anteil, der durch die Berufsfachschulen verantwortet wird.²⁹ Aus Sicht der Gutachtergruppe stellen die praktischen Anteile in dualen Studiengängen ein Kernstück des Theorie-Praxis-Transfers dar. Auch im Zuge der Akademisierung von gesundheitsbezogenen Berufen erachtet sie es als wichtig, dass sich die Studierenden die praktischen Tätigkeiten auf hochschulischem Niveau erarbeiten. (Die befragten Studierenden berichteten, dass die Praxisanleiter/innen auf Station kaum oder keine Kenntnis über die jeweiligen Studiengangskonzepte haben.) Klinisch-praktische Kompetenzen sollten aus Sicht der Gutachtergruppe auf dem Niveau DQR 6 erworben werden. Zur Stärkung der kompetenzorientierten Verzahnung der Lernorte sollten Bereiche wie eine vertiefte Diagnostik auf Hochschulniveau gelehrt oder zumindest auf Hochschulniveau reflektiert werden.³⁰ (Dies gilt insbesondere für den Studiengang Pflege. Im

²⁹ 1.) Die Gutachtergruppe bedankt sich für die am 06.12.2021 nachgereichten diesbezüglichen Erläuterungen.

2.) Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Es werden nicht alle praktischen Anteile der Studiengänge in der Berufsfachschule verortet – sondern ein Teil auch in den hochschulisch verantworteten integrierenden Modulen sowie in Modulen des vierten Studienjahres.

Physiotherapie: Die Module „Grundlagen der angewandten Statik und Dynamik am Muskelskelettsystem“, „Innere Medizin und Kommunikation“, „Neurologie und Schmerz“, „Professionalisierung der Physiotherapie“ haben praktische Anteile am Lernort Klinik und SkillsLab. Auch im vierten Studienjahr werden die praktischen Fähigkeiten der Studierenden auf Hochschulniveau in den Modulen „Praktisches Handeln in der Physiotherapie V und VI“ vertieft.

Logopädie: In allen integrierenden Modulen im ersten bis sechsten Semester sind pro Semester Praxisstunden hochschulisch verortet, die im Skills Lab der Hochschule oder am Lernort UMG stattfinden und hochschulisch verantwortet sind. Auch im vierten Studienjahr werden die praktischen Fähigkeiten der Studierenden auf Hochschulniveau in den Modulen „Praktisches Handeln in der Logopädie VI“ vertieft.

Pflege: In der Pflege sind im Modul „Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege II“ praktische Stunden hochschulisch verortet.“

³⁰ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Eine vertiefte Lehre und Reflektion der Diagnostik erfolgt in der Hochschullehre auf Hochschulniveau.

Physiotherapie und Logopädie: In jedem integrierenden Modul werden auf DQR 6 die spezifischen Untersuchungsmethoden für den jeweiligen Bereich hochschulisch unterrichtet und reflektiert. Im vierten Studienjahr wird dies zudem in dem Modul „Vertiefung logopädischer/physiotherapeutischer Untersuchungs- und Therapieverfahren“ weiter vertieft.

Pflege: Pflegediagnostik wird in den folgenden Modulen hochschulisch gelehrt bzw. vertieft:

- *Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege I (Sem. 3+4)*
- *Evidenzbasiertes Handeln in der Pflege II (Sem. 6)*

Studiengang Therapiewissenschaften ist der Kritikpunkt etwas schwächer.) Aus diesem Grund fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, auch die Praxisanteile durch eine Einbindung evidenzbasierter Methoden bzw. eines wissenschaftlich-reflektierten Handelns stärker qualitäts-zusichern. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verknüpfung der Lernorte geben.³¹ Die Praxisan-leitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein ent-sprechendes Niveau transferiert werden, so dass therapeutische Handlungskompetenzen auf dem Niveau DQR 6 erreicht werden. Da der dual-praktische Anteil der Ausbildung im berufsfach-schulischen Studienteil verortet ist, muss das Erreichen des Bildungszieles des wissenschaftlich-reflektierenden Praktikers mit Bezug auf die Anwendungsorientierung in der Praxis in den in die-sem Studiengangsabschnitt ausgewiesenen Modulen sichergestellt werden. Die Module sind ent-sprechend anzupassen. Dies muss auch vertraglich geregelt und durch eine adäquate Qualifika-tion der die Praxis vermittelnden und begleitenden Praxisanleiter/innen sichergestellt werden. Hier ist die Hochschule in der Verantwortung und kann bspw. die Nachqualifizierung der Lehren-den bzw. Praxisanleiter/innen durchführen.

Die Forderung gilt für beide Studiengänge, wobei die Gutachtergruppe im Studiengang Therapie-wissenschaften den Eindruck gewann, dass die Praxisanteile zu einem gewissen Teil durchaus dem DQR 6 Niveau entsprechen. Dies müsste dann allerdings auch in den entsprechenden Mo-dulbeschreibungen dokumentiert werden, um so auch dem „dualen, ausbildungsintegrierenden“ Anspruch gerecht zu werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Lehrenden der Berufsfachschulen akade-misch gebildet sind. Wünschenswert wäre hier eine einschlägige akademische Qualifizierung. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass auch die Praxisanleiter/innen auf Station nach Möglichkeit akademisch gebildet und pädagogisch fortgebildet sein sollten.

Der Gutachtergruppe fiel negativ auf, dass die Studierenden im „Studienvertrag der Auszubilden-ten mit der Universitätsmedizin Göttingen“ unter § 9 dazu verpflichtet werden, sich für einen Zeit-raum von fünf Jahren nach dem Studienabschluss beruflich an die UMG zu binden. Auch wenn im Gespräch deutlich wurde, dass es für die Absolvent/innen Möglichkeiten gibt, sich dieser Bin-dung zu entziehen, wird diese Regelung von der Gutachtergruppe kritisch gesehen. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Studierenden speziell für die Bedarfe der UMG ausgebildet werden. Die Gutachtergruppe ersucht daher die beteiligten Hochschulen HAWK und UMG zu prüfen, ob die genannte Verpflichtung reduziert oder ganz zurückgenommen werden kann.

-
- *Pflege im Spannungsfeld Praxis und Wissenschaft (Sem. 7)*“

³¹ Mit Schreiben vom 29.3.2022 gibt die Hochschule den folgenden Hinweis:

„Die inhaltlich-didaktische Verknüpfung der Lernorte ist gegeben und erfolgt im gesamten Curriculum. Dies wird u.a. auf S. 21 des Selbstberichts dargestellt:

„Der besondere Profilanspruch zeichnet sich durch die inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgestimmten Verzahnung der drei Lernorte Hochschule, Berufsfachschule sowie interne/ externe Praxis aus, wobei die interne Praxis die Patient*innenversorgung in der UMG sowie das Skills Lab am Gesundheitscampus Göttingen umfasst. Die Verzahnung der Lernorte ist inhaltlich abgestimmt, d.h. die Theorie- und Praxisphasen sind zwischen der Berufsfachschule und der Hochschule eng verzahnt indem eine detaillierte Abstimmung der jeweils behandelten Themen stattfindet. Dadurch lernen die Studierenden Querverbindungen zwischen klinischer Tätigkeit und darauf Bezug nehmenden Theorien her-zustellen (s. Kap. 2.2, 3.2 und 4.2; Anlagen 2 und 12.3). Eine dem dualen Profilanspruch adäquate didaktische Gestal-tung wird durch geeignete Formate zur Praxisvorbereitung, Praxisreflexion sowie einem lernfreundlichen Umfeld ge-währleistet (s. ebd.).“

Die Gutachtergruppe weist daraufhin, dass diese Textpassage bei der Begutachtung bereits berücksichtigt wurde.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte und die mit Bezug auf das Bildungsziel erforderliche Qualität in den praktischen Ausbildungsanteilen ist unzureichend.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Praxisanteile müssen stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte geben. Die Praxisanleitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein entsprechendes Niveau transferiert werden. Dies muss vertraglich geregelt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Lehrenden in den Berufsfachschulen sollten eine einschlägige akademische Qualifizierung aufweisen.
- Die Praxisanleiter/innen auf Station sollten nach Möglichkeit akademisch gebildet und pädagogisch fortgebildet sein.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Mantelcurriculum wurde laut Selbstbericht auf Basis aktueller fachwissenschaftlicher Diskurse und den daraus resultierenden wissenschaftlich begründeten Anforderungen eines interprofessionellen Kompetenzprofils konzipiert. Mit dem Ziel des Aufbaus einer interprofessionellen Kompetenz soll es die folgenden sechs Kernkompetenzen berücksichtigen: Werte und Ethik, Klärung von Rollen und Verantwortung, Interprofessionelle Kommunikation, Teams und deren Zusammenarbeit, Lernen sowie Kritisches Reflektieren. Die ersten drei dieser Kernkompetenzen orientieren sich laut Selbstbericht an allen nationalen und internationalen Rahmenempfehlungen und Kompetenzmodellen zum interprofessionellen Lehren und Lernen. Die letzten drei bilden laut Selbstbericht gemeinsame Grundlagen eines interprofessionellen Kompetenzprofils. Der entwicklungslogische Aufbau des Curriculums soll drei interprofessionelle Kompetenzstufen verfolgen. Die Hochschule berichtet, dass die Entwicklung des Mantelcurriculums durch ein externes Gremium bestehend aus Fachexpert/innen auf dem Gebiet der interprofessionellen Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen begleitet wurde.

Der Gesundheitscampus Göttingen ist laut Selbstbericht Mitglied des Netzwerks „Gesundheit interprofessionell“. Die aktuellen Anpassungen des interprofessionellen Curriculums werden im öffentlichen Diskurs mit Forschenden, Lehrenden und Kliniker/innen aus der Praxis diskutiert: Das Konzept eines interprofessionellen Moduls des aktuellen Mantelcurriculums wurde laut Selbstbericht im Jahr 2020 auf dem 4. Interprofessionellen Ausbildungskongress für Lehrende der Gesundheitsfachberufe in schulischen, hochschulischen und praktischen Kontexten an der Universität Osnabrück mit einem Vortrag vorgestellt. Der Einsatz von Simulationspatient/innen im

Rahmen eines interprofessionellen Moduls werde wissenschaftlich im Rahmen einer Doktorarbeit begleitet.

Die Prüfungsergebnisse des Moduls „Evidenzbasierte Praxis“ wurden in einer Posterausstellung an der UMG von den Studierenden diskutiert. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Patientenuniversität“ konzipierten die Studierenden aus dem achten Fachsemester Projekte und realisierten öffentlich zugängliche Erklärvideos und einen Podcast für die Patientenuniversität, um die Gesundheitskompetenz von Patient/innen zu fördern. Darüber hinaus sei der Gesundheitscampus Göttingen Mitglied der Gesundheitsregion Göttingen und dem HAWK-internen fakultätsübergreifenden Netzwerk „Praxis trifft Hochschule“.

Die Studierenden werde die Möglichkeit geboten, an nationalen Kongressen im Bereich der interprofessionellen Gesundheitsversorgung und der interprofessionellen Ausbildung teilzunehmen. Ferner werden laut Selbstbericht aktuelle fachpolitische und -praktische Inhalte in den interprofessionellen Modulen durch Gastvorträge von Praktiker/innen und Forschenden mit interprofessionellem Schwerpunkt erzielt.

Im Rahmen des Didaktikangebotes am Gesundheitscampus Göttingen führen laut Selbstbericht Fachexpert/innen Workshops u.a. zu Themen der interprofessionellen Lehre, der forschungsorientierten Lehre sowie zur Diversität in den Gesundheitsberufen am Gesundheitscampus Göttingen durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich beispielsweise an den Publikationslisten ausgewählter Lehrender. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und weiterhin müssen. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe gibt allerdings zu bedenken, dass sich der unter 2.2.2.3 „Personelle Ausstattung“ festgestellte Mangel bzgl. der Anzahl und der Besetzung der Professuren auch in diesem Bereich ungünstig auswirkt, da u.a. unter den aktuellen Voraussetzungen adäquate Forschungsvorhaben erschwert werden.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HAWK hat sich eine Evaluationsordnung³² gegeben. U.a. ist unter § 6 geregelt, dass die Lehrenden die Auswertungsergebnisse mit den Studierenden besprechen. § 3 regelt den Datenschutz. Es werden standardmäßig u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Die Evaluation der Studienbedingungen und der Lehrveranstaltungen basiert laut Selbstbericht auf Untersuchungen sowohl von zentralen Abteilungen der HAWK als auch der Fakultäten selbst.

Durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung werden hierzu jährlich Erstsemester-, Verlaufs- und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund der geringen Beteiligung der Studierenden der beiden Studiengänge bei den zentralen Erstsemesterbefragungen sowie der Verlaufsbefragung keine statistisch belastbaren Daten erhoben werden konnten. Zur Steigerung der Teilnahme sollen die zentralen Befragungen ab dem Wintersemester 2021/22 in Lehrveranstaltungen des Mantelcurriculums durchgeführt werden.

Die erste Absolventenbefragung wird laut Selbstbericht voraussichtlich im Wintersemester 2021/22 stattfinden. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen dann in der Studienkommission Gesundheit und im Dekanat besprochen und zur Weiterentwicklung der Studiengänge herangezogen werden. Die Absolvent/innen der ersten Kohorte haben ihr Studium im Sommersemester 2020 beendet. Somit seien diese noch nicht bei der zentralen Absolventenbefragung berücksichtigt worden. Das Studiendekanat Gesundheit hat die ersten Absolvent/innen der Studiengänge direkt nach dem Bachelor-Kolloquium zu einer Rückmeldung in Interviewform postalisch eingeladen, in dem die im Studium erworbenen Kompetenzen erfragt wurden.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden seit 2010 regelmäßig an allen Fakultäten online durchgeführt. Das studentische Feedback wird laut Selbstbericht zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre herangezogen. Wesentliche Merkmale dieses Prozesses seien die Bewertung der Ergebnisse durch die Studiendekanate und Studienkommissionen sowie ein direktes Feedbackgespräch zu den Ergebnissen zwischen Lehrenden und Studierenden im jeweils laufenden Semester.

Die Hochschule gibt an, dass die Qualität von Studium und Lehre an der HAWK zusätzlich durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert werde. Das Ziel der Befragungen sei es, den spezifischen Blick der Studierenden auf das eigene Studium möglichst umfassend abzubilden und die gewonnenen Informationen zur Ableitung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und strategischen Zielen für den jeweiligen Studiengang bzw. die Fakultät zu nutzen.

Eine Qualitätssicherung bzw. -verbesserung von Studium und Lehre soll durch die Rückkopplung der Ergebnisse an die jeweiligen Entscheidungsträger/innen der Fakultät (Studiendekanat, Studiengangverantwortliche, Studienkommission) sowie an die Lehrenden (Dienstbesprechungen)

³² Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen (3.6.2019)

gewährleistet werden. Der Evaluationsparcours trage somit zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die beiden Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Auch die befragten Studierenden berichteten, dass bereits umfangreiche Verbesserungen in der Koordination der drei Lernorte spürbar seien. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sollten die Weiterentwicklungen der Studiengänge aus Sicht der Gutachtergruppe fortgeführt werden.

In einigen Bereichen könnte die Kommunikation zu den Studierenden verbessert werden. Beispielsweise war den Studierenden nicht bekannt, aus welchen Gründen das auf studentischer Initiative basierende interprofessionelle Projekt nicht fortgeführt werden konnte.

Akademisierte Pflege- und Therapiekräfte stellen bislang noch eine Ausnahme dar. Die Gutachtergruppe begrüßt daher die beiden Studiengänge, da sie einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und Akademisierung im Gesundheitsbereich leisten können. Um diesen Beitrag künftig bemessen zu können, regt die Gutachtergruppe an, den Studienerfolg und den Absolventenverbleib besonders zu evaluieren.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht versteht sich die HAWK als vielfaltsfreundliche Hochschule. Dreh- und Angelpunkt der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros sei es, die Hochschule bei ihrem Auftrag zu unterstützen, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Hochschulsystems umzusetzen und die Chancengleichheit sicherzustellen bzw. stetig zu verbessern. Eine Maßnahme der Sensibilisierung aller Mitglieder der Hochschule zu Gleichstellungsaspekten sei etwa die Vergabe von gleichstellungspolitischen Mitteln zur Finanzierung von Projekten, welche Gleichstellung und Vielfalt an der HAWK fördern.

Die HAWK verstehe sich zudem als familienfreundliche Hochschule. Um die Übernahme von Familienverantwortung mit den Herausforderungen des Studiums besser vereinbaren zu können, arbeite die HAWK kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung familienfreundlicher Maßnahmen, wie z.B. der familienorientierten Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation, der Vergabe von Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende mit Familienverantwortung sowie dem Angebot mobiler Kinderbetreuung in Not- und Sonderfällen.

In den beiden Studiengängen beträgt der Frauenanteil unter den Studierenden etwa 80%.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist im Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung unter § 12 sichergestellt.

Laut Selbstbericht studieren derzeit ca. 360 Menschen an der HAWK, die eine physische oder psychische Beeinträchtigung haben. Um die Lehrenden für die studienbedingten Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren, habe die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung an der HAWK im Januar 2019 einen Leitfaden für Lehrende herausgegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die HAWK verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Durchführung der beiden dualen, ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengänge Pflege und Therapiewissenschaften kooperieren die Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK) und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) miteinander. Laut Selbstbericht liegt die Verantwortung bei der HAWK als gradverleihender Hochschule.

Die Hochschule hat diesbzgl. die folgenden Verträge und Anerkennungen vorgelegt:

- Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen vom 07.09.2016
- Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen vom 15.11.2021. Diese Vereinbarung wurde am 06.12.2021 nachgereicht. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 07.09.2016.

- Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen. Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021³³ – (noch nicht unterzeichnet)
- Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
- Studienvertrag der Auszubildenden mit der Universitätsmedizin Göttingen inkl. Ausbildungs- und Studienplan (Muster)
- Staatliche Anerkennungen der Berufsfachschulen für Pflege, Physiotherapie und Logopädie der Universitätsmedizin Göttingen
- Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und externen praktischen Ausbildungsstätten

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die HAWK als gradverleihende Hochschule die Qualität der beiden Studiengangskonzepte gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben – auch auf der Website des Gesundheitscampus Göttingen.³⁴ Die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Die Gutachtergruppe weist lediglich darauf hin, dass die „Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen“, die eine Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021 darstellt, baldmöglichst zu unterzeichnen ist. Wie unter 2.2.2.7 „Besonderer Profilanpruch“ dargelegt, ist die Kooperationsvereinbarung noch um eine Regelung zu den Praxisanteilen zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Ergänzung zum Kooperationsvertrag wurde noch nicht untergeschrieben.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die „Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen“, die eine Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021 darstellt, muss unterzeichnet werden.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

³³ Im Anlagenband heißt es noch „Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 07.09.2016“.

³⁴ <https://gesundheitscampus-goettingen.de/>

<https://gesundheitscampus-goettingen.de/gesundheitscampus-gemeinsam-neuland-betreten/>

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen musste auf eine physische Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 17. November 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Hinweise der Hochschule vom 29. März 2022. Eine detaillierte Prüfung der Hinweise inhaltlicher Art konnte dabei noch nicht erfolgen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Fischer

Evangelische Hochschule Dresden, Professor für Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Beate Klemme

Fachhochschule Bielefeld, FB Gesundheit, Professorin für Physiotherapie

Prof. Dr. Wiebke Scharff Rethfeldt

Hochschule Bremen – City University of Applied Sciences, Professorin für Logopädie

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Regine Astrid Schmidt

Diplompädagogin, Physiotherapeutin, Leiterin FB Physiotherapie am Universitätsklinikum Düsseldorf Ausbildungszentrum

c) Studierende / Studierender

Josephine Müller

Duales Bachelorstudium „Pflege“ an der HAW Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Pflege, B.Sc.



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B. Sc. Pflege (dual)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	0%	0	0	0%	1	1	100%	0		
WS 2020/2021	30	25	83%	4	2	50%	0			0		
SS 2020	0			4	4	100%				0		
WS 2019/2020	24	17	71%	0			0			0		
SS 2019 ¹⁾	0			0			0			0		
WS 2018/2019	20	18	90%	0			0			0		
SS 2018	0			0			0			0		
WS 2017/2018	16	15	94%	0			0			0		
SS 2017	0			0			0			0		
WS 2016/2017	28	24	86%	0			0			0		
Insgesamt	118	99	84%	8	6	75%	1	1	100%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Hinweis (eigene Anmerkung): pandemiebedingt wurde die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B. Sc. Pflege (dual)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	1	0	0	0
WS 2020/21	1	3	0	0	0
SS 2020	2	2	0	0	0
Insgesamt	3	6	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B. Sc. Pflege (dual)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	1	0	1
WS 2020/21	0	4	0	0	4
SS 2020	0	4	0	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Hinweis (eigene Anmerkung): pandemiebedingt wurde die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert

Studiengang 02: Therapiewissenschaften, B.Sc.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **B. Sc. Therapiewissenschaften (dual) Studienrichtung Physiotherapie und Logopädie**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	33	23	70%	10	10	100%	0			0		
SS 2020	0			2	2	100%	0			0		
WS 2019/2020	35	26	74%	0			0			0		
SS 2019 ¹⁾	0			0			0			0		
WS 2018/2019	37	29	78%	0			0			0		
SS 2018	0			0			0			0		
WS 2017/2018	36	34	94%	0			0			0		
SS 2017	0			0			0			0		
WS 2016/2017	36	28	78%	0			0			0		
Insgesamt	177	140	79%	12	12	100%	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Hinweis (eigene Anmerkung): pandemiebedingt wurde die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B. Sc. Therapiewissenschaften (dual) Studienrichtung Physiotherapie und Logopädie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	0	10	0	0	0
SS 2020	0	2	0	0	0
Insgesamt	0	12	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B. Sc. Therapiewissenschaften (dual) Studienrichtung Physiotherapie und Logopädie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	10	0	0	10
SS 2020	0	2	0	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Angaben Stand: 17.05.2021

Hinweis (eigene Anmerkung): pandemiebedingt wurde die Regelstudienzeit um *ein* Semester verlängert

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2021
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	17.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung der HAWK, Hochschulleitung der Universitätsmedizin Göttingen, Leitung der Bildungsakademie, Funktionsträger/innen des Gesundheitscampus, Programmverantwortliche, Lehrende, Vertreter/innen der ausbildenden Einrichtungen, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis und anhand von Fotos begutachtet werden.

Studiengänge 01 und 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.08.2016 bis 30.09.2021 AQAS – Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)